MelanchthonStadt Bretten

Internetadresse: http://www.bretten.de • e-mail: pressestelle@bretten.de

Rathaus Bretten, Zimmer 320
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

Redaktion: SGL Franz Csiky, M.A., Norman Liebing
Mitarbeit: Bettina Freytag

Tel: 07252/921- 104
Fax: 07252/921-122

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Bretten
Jahrgang 2015 • Nummer 1636 • Mittwoch, 2. Dezember 2015

Amtsblatt

Helferfest für Engagement beim Unwetter vom 6. Juni

Rund 350 Angehörige von Feuerwehren DRK und Technischem Hilfswerk kamen zur großen Helferfeier in der Bauerbacher Mehrzweckhalle zusammen.

Oberbürgermeister Martin Wolff ließ in seiner Ansprache die gewaltige Wirkmacht des „schrecklichen Unwetters“ vom 6. Juni Revue passieren. „Tief beeindruckt“ hatte das Stadtoberhaupt die „Professionalität, Einsatzbereitschaft und nervliche Stabilität“ der rund 500 Einsatzkräfte vor Ort miterlebt. „Meine sehr geehrten Damen und Herren, mir ist heute Abend daran gelegen, Ihnen noch einmal meinen herzlichen Dank für Ihren engagierten Einsatz auszusprechen.“ Der Brettener OB beklatschte aber nicht nur seine eigenen Floriansjünger, sondern alle beteiligten Wehren, THW-Abteilungen und das DRK.

Auch Feuerwehrkommandant Philip Pannier gab unumwunden zu, dass die Brettener Feuerwehr auf sich alleine gestellt mit der Situation überfordert gewesen wäre – immerhin sei das Juniunwetter mit seinen Folgen der bislang „größte Einsatz in der Geschichte unserer Feuerwehr“ gewesen.

Die Helferfeier – von der Stadt organisiert, vom Lions Club unterstützt und durch eine Gabe seitens der SV Versicherung und des REWE-Markts Legner ermöglicht – klang dann gemütlich bei feinem Essen und guter Musik mit Polizeichef Bernhard Brenner am Mischpult aus.

Im Bild:Oberbürgermeister Martin Wolff dankte den Einsatzkräften von Feuerwehren und Technischem Hilfswerk im Rahmen einer Helferfeier für deren große Einsatzbereitschaft beim schrecklichen Unwetter vom 6. Juni.

Brettener Weihnachtsmarkt 2015

Alle Jahre wieder lockt der Duft von Glühwein und gebrannten Mandeln zahlreiche Besucher in die historische Altstadt von Bretten. Vor der Kulisse des Marktplatzes findet vom 4. bis 20. Dezember 2015 der traditionelle Weihnachtsmarkt statt.

Eine 225 m² große und überdachte Eisbahn, auf der Groß und Klein bis zum 6. Januar 2016 ihre Kurven drehen können, ergänzt das vielseitige Angebot. Ob Lauflernhilfen für Anfänger oder Eisstockschießen am Abend, jeder findet dort ein Angebot um ins Wintervergnügen zu schlittern.

Zum ersten Mal findet der große Kunsthandwerkermarkt im Rahmen des Weihnachtsmarktes zentriert auf dem Kirchplatz statt.

Vom 11. bis 13. und 18. bis 20. Dezember 2015 verzaubern verschiedene Lichtinstallationen den Platz rund um die Stiftskirche in eine romantische Kulisse.

Zahlreiche Kunsthandwerker locken mit kreativen Ideen, außergewöhnlichen Unikaten und faszinierender Handwerkskunst. Präsentiert werden die mit viel Liebe handgefertigten Kunstwerke von Freitag bis Sonntag täglich von 15:00 – 21:00 Uhr.

Für das leibliche Wohl sorgt hier die Stadtwache Bretten mit regionalen Köstlichkeiten.

Das Lichterfest der Vereinigung Brettener Unternehmen am 5. Dezember mit langer Einkaufsnacht, sowie der Mittelalterliche Weihnachtsmarkt im Beyle Hof am 5. und 6. Dezember laden ebenfalls zum gemütlichen Weihnachtsbummel ein.

Öffnungszeiten
täglich 12.00 bis 21.00 Uhr
Weitere Informationen unter
07252 / 921-236

Benefizveranstaltung „Gölshäuser Abend“ für Glockenstuhlsanierung

Zum Gölshäuser Abend begrüßte Ortsvorsteher Manfred Hartmann 200 Bürgerinnen und Bürger, geladene Gäste, Gemeinderäte, sowie Ortsfamilienbuchautor Herbert Vogler samt Helfern in der Gymnastikhalle. Das Benefizwochenende, dessen Erlös dem Glockenstuhl der evangelischen Kirche zu Gute kommt, begann mit der Übergabe des Ortsfamilienbuches.

„Wer die Vergangenheit erforscht und versteht, kann die Zukunft gerechter gestalten“, erklärte Herbert Vogler.

Zum Glück habe es Probleme mit dem Datenschutz gegeben. So sei das Buch 13 Jahre zu spät erschienen, doch hätte die Ortsverwaltung sonst wohl nicht das benötigte Geld zusammen gehabt. Über 1600 Stunden verbrachten Heidemarie Leins und ihr Mann Rüdiger mit dem Lektorat, erzählte die Gemeinderätin: „Nicht auszudenken welche Zeit Herbert Vogler in die Nachforschungen und das Zusammenfassen gesteckt hat“. Oberbürgermeister Martin Wolff freute sich über das große Interesse der Bürger.

Herbert Vogler verdiene den größten Respekt, erklärte er in seiner Laudatio.

Oberbürgermeister Wolff erinnerte an die dunkle Jahreszeit, in der man gerne mal in einem Buch schmökere: das hier Angebotene eigne sich im Übrigen auch sehr gut als Weihnachtsgeschenk.

„Mein Lied für Bretten“ 2017

Die Stadt Bretten und die Brettener Woche schreiben gemeinsam einen Wettbewerb aus, in dem ein Song für Bretten im Jubiläumsjahr 2017 gesucht wird. Ziel soll es sein, herauszufinden, wie sich unsere Stadt musikalisch anhört.

Das Lied soll sich mit Themen rund um Bretten sowie seiner Vergangenheit, Gegenwart und/oder Zukunft auseinandersetzen.

Die Wahl des Musikstils ist dabei ganz frei. Bedingung ist jedoch, dass das Lied live gespielt und begleitet werden kann, da das Gewinnerlied bei der Shopping Music Night 2016 gekürt werden soll. Oberbürgermeister Martin Wolff ist schon jetzt gespannt auf die hoffentlich zahlreichen Einsendungen aus der Bevölkerung. „Bretten ist bunt und vielfältig, ich bin sicher, dass sich dies auch in den Hörbeispielen widerspiegeln wird“ erklärte er im Rahmen eines Pressetermins im Brettener Musikhaus Winkler in Hinblick auf die Bandbreite möglicher Musikgenres.

Unterstützt werden die Organisatoren vom Musikhaus Winkler, welches zuständig für die CD-Produktion zeichnet, sowie das Brauhaus Pforzheim, welches freundlicherweise das Preisgeld von 1.000 EUR sponsert.

Bewerben können sich Interessierte mit ihrem Lied ab jetzt! Dabei muss das Lied als Audio- bzw. Videodatei bei der Brettener Woche bis spätestens 14.02.2016 eingereicht werden. Nach Prüfung der Zusendungen auf o.g. Kriterien, wird es auf der Internetplattform www.mein-lied-für-bretten.de veröffentlicht. In der darauf folgenden Auswahlphase (Mitte Februar bis Ende März) werden drei Titel ausgewählt. Einer wird durch Online-Voting gekürt, ein anderer durch die Entscheidung der Jury; der dritte Titel sowohl von Jury als auch Votierende bestimmt. Diese drei Lieder werden im April / Mai 2016 professionell im Tonstudio des Musikhaus Winkler aufgenommen. Im Rahmen der Shopping Music Night am 4. Juni 2016 wird dann live der Sieger gewählt.

Aktionsprogramm Familienbesucher der Stadt Bretten und FAM e.V.

Ehrenamtliche Familienbesucherinnen vom Landratsamt zertifiziert

Oberbürgermeister Martin Wolff gratulierte am Donnerstagmorgen vier Frauen zu ihrer Zertifizierung als „Familienbesucherin“ in den Räumen des FAM e.V. in der Lortzingerstraße. In diesem Zusammenhang unterstrich OB Wolff die Bedeutung ihres Tuns für die Gesellschaft und dankte ihnen für ihr vorbildliches ehrenamtliches Engagement. Auch die FAM-Vorsitzende Ulrike Stromberger freute sich, mit diesen Damen nun insgesamt acht ehrenamtliche Kräfte zu dem Team der Familienbesucherinnen zählen zu können. Seitens des Landratsamtes hob Ulrike Rösch, Leiterin des zuständigen Sachgebiets „Frühe Hilfen“ beim LRA Karlsruhe, hervor, dass im Landkreisvergleich besonders Bretten sehr intensiv von diesem Angebot Gebrauch macht. In Bretten gibt es seit Oktober 2013 dieses spezielles Beratungs- und Unterstützungsangebot für frischgebackene Eltern aller Altersstufen. Die Familien werden vom Bürgerservice angeschrieben und erhalten einen Begrüßungsbrief mit dem Angebot eines Familienbesuchs. Die sog. „Familienbesucher“ des

FAM e.V. im Auftrag der Stadt sollen den jungen Müttern und Familien als erste Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Neugeborene zur Verfügung stehen und über die in der Kommune und im Land bestehenden Beratungs- und Hilfsangebote informieren. Gut Dreiviertel der angeschriebenen Eltern nehmen das Angebot dankend an. Insgesamt 100 Besuche kamen so seit Start des Projekts laut Ulrike Stromberger bereits zustande. Das Familienzentrum ist anerkannter Jugendhilfeträger, dessen Vorsitzende Ulrike Stromberger eine Multiplikatorenausbildung besitzt und somit die Familienbesucher/innen ausbilden kann. Für die Arbeit benötigen die Familienbesucher/innen ein polizeiliches Führungszeugnis. Die Kosten der Ausbildung und der Begleitung übernimmt das Landratsamt. Beim Familienbesuch erhalten die Eltern ein Begrüßungspaket bestehend aus einer Tasche mit Brettenlogo, dem „Elternordner“ vom Landratsamt, die Broschüre „Das Baby“ von der BZgA, die Broschüre „Ernährung im ersten Lebensjahr“ des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg, eine Broschüre über örtliche Betreuungsangebote (Kindergarten, Krippe, Tageseltern u.v.m.) sowie ein praktisches Kirschkernkissen.

Fortbildung in Vergaberecht

Am Samstag kam der Gemeinderat zu einer außerordentlichen, nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Im Rahmen einer Ganztagesveranstaltung begrüßte Oberbürgermeister Martin Wolff Prof. Dr. Fleckenstein von Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung im Rathaus. Der Referent und gleichzeitig Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl gab den Anwesenden einen Einblick in das Vergaberecht. Begleitet von zahlreichen, interessierten Nachfragen seitens der Zuhörer stellte er das komplexere Verfahren nationaler und EU-weiter Ausschreibungen vor. Ebenfalls zugegen waren die zuständigen als auch weitere an der Thematik interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Obere Krautgärten“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bauerbach;

- Billigung des vorläufigen Entwurfes des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Billigung des vorläufigen Entwurfes des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2015 den vorläufigen Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Unterrichtung/Informationen über die bzw. Darstellung der Ziele und Zwecke der Bebauungsplanung u.a.

Bebauungsplanung:

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung einer verbesserten äußeren Erschließung des vor Jahren geplanten, aber bis heute nicht umgesetzten Wohngebiets „Beim Weiherbrunnen“. Dieses 20 – 25 Bauplätze umfassende Wohngebiet soll erst umgesetzt werden, wenn die äußere Erschließung nicht allein über die in Teilbereichen beengte Kapellenstraße abgewickelt werden kann.

Eine solche Erschließung kann mit einer neuen Querverbindung zwischen der Rosen- und Bürgerstraße hergestellt werden. Erforderlich ist in Höhe des unbebauten Grundstücks Rosenstraße 5, 6 eine ca. 140 m lange Erschließungsstraße, die in Höhe der Amselstraße 5,6 auf die Bürgerstraße trifft. Die Straße ist bis auf eine ca. 20 m breite Talquerung des Bauerbachs beidseitig anbaubar und bietet Raum für die Erschließung von 10 – 12 Bauplätzen. Zusammen mit dem noch zu er-schließenden Wohngebiet „Beim Weiherbrunnen“ können somit in günstiger Lage zur örtlichen Infrastruktur 30 – 40 Bauplätze für Neubauwillige geschaffen werden. Mit dieser Maßnahme kann der örtliche Bedarf an zusätzlichem Bauland für die kommenden Jahre befriedigt werden. Auch wenn mit dieser Querverbindung eine Brücke über den Bauerbach gebaut werden muss und mit der Realisierung der Querverbindung ein bereits bebaubares und voll erschlossenes Grundstück in Anspruch genommen werden muss, ist der Aufwand für die Realisierung der Bebauung eines 30 – 40 Bauplätze umfassenden Wohngebiets im Verhältnis zu dem heute üblicherweise notwendigen Aufwand für die Schaffung von Neubauflächen vertretbar.

Die städtebauliche Konzeption verfolgt eine von der Kapellenstraße unabhängige Erschließung der Rosenstraße, um das geplante, aber noch nicht baulich umgesetzte Wohnquartier „Beim Weiher-brunnen“ mit einer gesicherten Außenerschließung zu versorgen. Dazu bedarf es im Zuge der Straßenerschließung der Planstraße A der Errichtung einer zusätzlichen Brücke über den Bauer-bach, der sich in diesem Bereich als schmaler Wassergraben darstellt. Entstehen soll eine netzar-tige Ergänzung der Straßeninfrastruktur im südöstlichen Teil von Bauerbach, um die Erschlie-ßungsstruktur zu verbessern sowie um den schmalsten Bereich der Kapellenstraße zu entlasten.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die neue Planstraße A auch eine bauliche Randnutzung erfährt. Gerade vor dem Hintergrund der günstigen Lage zur örtlichen Grundinfrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Bäckereifiliale, Ortsverwaltung, S-Bahn-Haltestelle) eignet sich dieser Bereich für eine wohnbauliche Erweiterung.

Als Puffer zur vorhandenen Kleintierzuchtanlage sollen nach wie vor Grabelandflächen verbleiben, die Wohnbebauung also nicht unmittelbar an die Kleintierzuchtanlage heranrücken.

Andererseits werden aber auch mittlerweile ungenutze Grabelandflächen einer neuen Nutzung zugeführt und damit ortsnahe Flächen zukünftig wohnbaulich genutzt. Dies setzt eine Neustruktu-rierung der heute dort sehr kleinteiligen Grundstücksstruktur voraus. Im Bereich des Anschlusses an die Rosenstraße greift die Planung in einen voll erschlossenen Bauplatz ein. Damit entfällt an dieser Stelle ein großzügiger Bauplatz. Im Gegenzug kann im weiteren Verlauf der Verbindungs-straße zwischen der Rosen- und Bürgerstraße aber ein Vielfaches an Wohnraum entstehen.

Art der baulichen Nutzung

Zur Ausweisung gelangen soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Im Vordergrund steht dabei die Wohnnutzung. Diese ist sehr breit angelegt und nicht allein auf das übliche Angebot an Einfamilienhäuser in Form von freistehenden, Doppel- und Reihenhäusern ausgerichtet. Aufgrund der günstigen Lage in der Nähe zum Ortskern und zum S-Bahn-Haltepunkt Bauerbach werden die Rahmenbedingungen auch für Mehrfamilienhäuser sowie für Sonderformen des Woh-nens (Alten betreutes Wohnen, mögliche kleine Pflegeeinrichtung) ausgelegt. Innerhalb des Gebiets können sowohl eigengenutzte Gebäude und Wohnungen als auch mietbare Objekte entstehen. Der Bebauungsplan bietet damit den notwendigen Spielraum für die Realisierung vielseitiger Wohnformen.

Daneben sind innerhalb des Gebiets auch die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke möglich.

Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO werden die nach § 4 (3), 2. und 3. BauNVO aufgeführten sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe sowie Anlagen der Verwaltungen ausgeklammert. Für derartige Nutzungen können andere Standorte gefunden werden.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ), die Anzahl der Vollgeschosse sowie durch die maximale Wandhöhe bestimmt. Es sind je-weils Höchstwerte festgelegt, die unter- aber nicht überschritten werden dürfen. Die GRZ ist inner-halb des geplanten Wohngebiets einheitlich mit 0,35, die GFZ mit 0,7 festgelegt.

Die Bezugshöhe für die Wandhöhe ist die Straßenachse der Planstraße A jeweils gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die Wandhöhe darf das Maß von 6,5 m nicht übersteigen, kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Geländeverhältnissen auf der Talseite oder auf der stra-ßenabgewandten Seite aber durchaus höher in Erscheinung treten.

Bauweise

Im gesamten Plangebiet ist eine offene Bauweise vorgesehen. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser, aber auch in gereihter Form als Hausgruppe bis maximal 50 m Gesamtlänge errichtet. Der Spielraum für eine Bebauung ist damit sehr weit gefasst. Es können Ein- und Mehrfamilienhäuser als Einzel- und Doppelhäuser entstehen, aber auch Hausgruppen in Form von Ketten- und Reihenhäusern.

Auf eine Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezogen auf das Grundstück wurde bewusst verzichtet, um auch den Bau von Mehrfamilienhäusern mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu fördern.

Straßen- und Wegeerschließung

Die Erschließung des Geländes erfolgt durch eine neue Verbindungsstraße zwischen der Bürger- und Rosenstraße. Diese rund 140 m lange Straße wird –solange kein Straßennamen vorliegt- als Planstraße A bezeichnet. Vorgesehen war eine 9,5 m breite Straße, die über eine 5,5 m breite Fahrbahn und beidseitige Gehwege von 1,5 und 2,5 m Breite verfügt. Der breitere Gehweg sollte im Abschnitt zwischen der Querung des Bauerbachs und der Rosenstraße die Funktion des bisher separat geführten Fußwegs zwischen dem Wohngebiet Manchertal und dem Stadtbahnhaltepunkt Bauerbach übernehmen.

Obwohl der Bebauungsplan zum Zwecke der Verbesserung der äußeren Erschließung des Wohn-gebiets „Beim Weiherbrunnen“ erstellt wird, hat sich in der Vorberatung der Ausschuss Stadtent-wicklung, Verkehr und Bauen in seiner Sitzung vom 11.02.2015 für die Reduzierung der Straßenbreite auf 8 m ausgesprochen. Realisiert werden soll eine 5,5 m breite Fahrbahn und ein einseitiger Gehweg von 2 m Breite. Auf der Seite zum Ortszentrum hin soll lediglich ein 0,5 m brei-ter Schrammbord entstehen. Die Begründung für diese Reduzierung liegt in der finanziellen Dar-stellung des Gesamtprojekts. Es wird damit von den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) abgewichen.

Die Straßengradiente weist Steigungen von 4,5, 6 und 8 % auf. Im Bereich des Tiefpunktes bei der Querung des Bauerbachs weist die Straße eine Längsneigung von 2 % auf. Die Anbindung der Planstraße A erfolgt als T-Knoten ohne Anlage einer Linksabbiegespur auf der Bürgerstraße (K 3505). Dem Fußgängerverkehr sollte durch Anlage beidseitiger Gehwege Rechnung getragen werden. Aufgrund des geringen Fußgängeraufkommens wird allerdings nur der südliche Gehweg mit einer Breite von 2 m hergestellt. Die vorhandene Fußwegeverbindung zwischen dem Wohngebiet Man-chertal und dem Stadtbahnhaltepunkt bleibt südwestlich des Bauerbachs einschließlich des vorhandenen Stegs wie bisher erhalten. Nördlich des Bauerbachs erfolgt eine Verknüpfung mit der Planstraße A. Hierzu wird eine 21 m lange Wegestrecke neu hergestellt und im Gegenzug ein 65 m langer Wegeabschnitt mit einem Treppenabschnitt aufgegeben und zurückgebaut.

Örtliche Bauvorschriften:

Die für das Plangebiet zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften reduzieren sich auf das unbedingt notwendige Maß. Bedingt durch die geringe Plangröße soll hier einmal exemplarisch getestet wer-den, ob ein Bebauungsplan nicht auch mit weniger Vorgaben auskommt.

Maßgebend wirkt an dieser Stelle die umgebende Bebauung, die an dieser Stelle im Wesentlichen durch Satteldächer geprägt ist. Diese grundsätzliche Prägung wird deshalb auch auf das Plangebiet übertragen. Ergänzend sind auch versetzte Pultdachformen und für untergeordnete Anbauten, für Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude auch Flachdächer zugelassen. Die Dachneigungen des recht exponiert liegenden Geländes soll in Anlehnung an die Umgebungsbebauung zwischen 35 und 45 Grad betragen. Auf die Vorgabe einer Farbgestaltung sowie dem Aussehen etwaiger Dachaufbauten wird verzich-tet.

Vorgegeben wird ebenfalls in Anlehnung an die Umgebungsbebauung die Ausrichtung der Gebäude auf dem Grundstück. Vorgegeben ist die Ausrichtung in Anlehnung an den Straßenverlauf. Ob die Dächer trauf- oder giebelständig zur Straße stehen bleibt den Bauherren überlassen.

Verzichtet wird auf Vorgaben für die Gestaltung der Fassaden bezogen auf deren Struktur und Farbgebung. Ebenfalls dem Bauherrn überlassen bleibt die Gestaltung der Vorgärten, der Einfriedigungen sowie die Wahl der Bepflanzung.

Werbeanlagen sollen auf die Gebäude beschränkt bleiben, an denen eine entsprechende Leistung erbracht wird.

Niederspannungsleitungen sind unterirdisch, also nicht als Freileitungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Stellplatzverpflichtung werden über den § 37 LBO BW hinaus keine weiterführen-den Vorgaben gemacht.

Die städtebauliche Zielsetzung lautet, allein die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Bebau-ung vorzugeben und gestalterische Einschränkungen und Vorgaben auf einige wenige Punkte zu reduzieren bzw. bei der Gestaltung des Freiraums prinzipiell auf gestalterische Vorgaben zu verzichten.

Auswirkungen der Bebauungsplanung u.a.:

Belange von Natur, Landschaft und Umwelt

Für das Plangebiet ist kein Umweltbericht erforderlich, da das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB Anwendung findet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das Gebiet wurde in der Vergangenheit als Grabeland genutzt. Die Bewirtschaftung der Gärten ist heute jedoch nicht mehr flächendeckend ausgeprägt. Einzelne Parzellen stellen sich mittlerweile als reine Grünlandflächen dar. Gleichwohl gibt es noch viele Grabeland-grundstücke, die intensiv genutzt werden. Bauliche Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch eine Bebauung werden die Funktionen des Bodens - insbesondere bezüglich seiner Versi-ckerungsfähigkeit und Grundwasseranreicherung – beeinträchtigt. Auffüllungen und Abtragungen des Geländes führen zur Beseitigung des Bodens und seiner natürlichen Schichtung. Es wird zur Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen kommen. Zur Minderung des Eingriffs trifft der Bebauungsplan eine Festsetzung, die das Maß der Überbauung beschränkt. Im südlichen Planbereich ist die Beibehaltung der Grabelandflächen vorgesehen. Entlang des Bachlaufs ist eine öffentliche Grünfläche festgeschrieben.

Hinweise auf Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände liegen derzeit nicht vor. Auch Altlasten sind nicht bekannt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebiets verläuft als Oberflächengewässer der Bauerbach. In der Hochwasser-gefahrenkarte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg ist die-ser Bereich derzeit nicht dargestellt.

Der Bauerbach soll im Zuge der geplanten Verbindungsstraße mittels eines Brückenbauwerks überquert werden.

Bedingt durch die Bebauung des Gebietes und die damit einhergehende Flächenversiegelung wird sich die Grundwasserneubildungsrate verringern. In den festgeschriebenen Grabelandflächen bzw. der öffentlichen Grünflächen entlang des Bauerbachs bleibt sie weiterhin bestehen. Zur Minderung des Eingriffs werden die überbaubaren und versiegelbaren Flächen durch Festlegung der GRZ auf ein Mindestmaß beschränkt.

Das auf die Dachflächen treffende Regenwasser wird innerhalb des Plangebietes direkt dem Bauerbach zugeführt. Das Gebiet liegt in keiner Wasserschutzzone.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Klimatisch gehört das Gebiet zum südwestdeutschen Klimaraum und liegt dort im Klimabezirk „Kraichgau und Neckarbecken“.

Das Plangebiet dient derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet und als Frischluftschneise.

Die Beeinträchtigungen des Kleinklimas, die durch eine Bebauung entstehen, lassen sich nicht ganz vermeiden. Bedingt durch den Umfang der entstehenden Baukörper und den verblei-benden Freiflächenanteil wird die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kaltluftabfluss nur be-dingt beeinträchtigt. Darüber hinaus bleiben größere Grünflächen entlang des Bachlaufs und ein Teilbereich des Grabelands erhalten. Diese Flächen können damit auch weiterhin als Kaltluftent-stehungsgebiet und als Frischluftschneise fungieren.

Eine Belastung der Luft ist lediglich in dem Maße zu erwarten wie dies für relativ locker bebaute und durchgrünte Wohngebiete üblich ist.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung teilweise verändern. Neben neuen Wohngebäuden und der Erschließungsstraße bzw. der Querverbindung Bürger- / Rosenstraße werden die privaten Freiflächen weniger durch gartenbauliche Nutzung geprägt sein. Durch den Erhalt größerer Freiflächen in Form des Bach begleitenden Grünzugs und der Grabelandfläche bleiben prägende Elemente im Gebiet weiterhin erhalten. Durch Hausgärten wird ein Teil des Gebiets auch zukünftig begrünt und in die Landschaft eingebunden sein. Die Erlebbarkeit und Erholungsfunktion der Landschaft ist auch weiterhin gewährleistet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Erholung

Für den Menschen stellt die Überplanung des Gebietes keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Die Erholungsfunktion bleibt auch weiterhin gewahrt, da auch zukünftig Wegeverbindungen, Gra-belandflächen, der Bachlauf und Hausgärten vorhanden sein werden.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Von der geplanten Bebauung sind keine Kulturdenkmale, sonstige Sachgüter oder archäologische Denkmale betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet kommen bis auf ein Biotop keine weiteren Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet,Waldschutzgebiet), FFH-Gebiete oder Naturdenkmale vor. Bei dem Biotop mit der Nummer 169182150315 handelt es sich um Bruch-, Sumpf und Auewälder. Die Beschreibung lautet: Bachlauf Bauerbach und Auewaldstreifen südöstlich von Bauerbach. Es handelt sich um einen von Südosten nach Nordwesten fließenden naturnahen Abschnitt des Bauerbachs nach Austritt aus einer Verdolung. Die Linienführung ist leicht mäandrierend, das Bachbett weist eine Breitenvariabilität auf. Die Sohle und die Böschungen sind unbefestigt. Die Sohle ist strukturreich, steinig-lehmig. Das Bachbett ist durch den Kronenschluss der Gehölze voll-ständig beschattet. Der gewässerbegleitende Galeriewald stockt im amphibischen Bereich des Bachlaufs und besteht aus überwiegend Schwarzerlen mit Eschen und Strauchunterwuchs. Er hat ufersichernde Wirkung. Die Uferböschungen sind mit einer nitrophytischen Krautschicht bewach-sen, in lichteren Bereichen befindet sich eine Mädesüß-Hochstauden-Flur. Im amphibischen Bereich sind wenige Wasserpflanzen des Bachröhrichts vorhanden.

Das Biotop findet im Rahmen der Planung Beachtung. Es bleibt größtenteils unberührt. Ein Eingriff in das Biotop lässt sich durch die geplante Straße mit Querung des Bachlaufs mittels einer Straßenbrücke jedoch nicht ganz vermeiden. Die durch diesen Eingriff verloren gehende Biotopfläche kann im gleichen Flächenumfang in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Befreiung und Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Artenschutzrechtliche Beurteilung/Vorprüfung

Der vorgesehene Geltungsbereich unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Natur-schutzfachlich wertgebende Strukturen sind, abgesehen von einem querenden Bachlauf, nicht vorhanden. Vorhandene Bäume sind relativ jung und vital und haben noch kein Totholz oder Baumhöhlen ausgebildet, welche für Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel oder Totholzkäfer Le-bensraumpotential bieten würden. An weiteren Vogelarten sind allgemein verbreitete Arten des Siedlungsbereiches zu erwarten, bei denen sich die Situation bei einer Bebauung entweder unwe-sentlich ändert bzw. der Verlust einzelner Brutreviere nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG führt. Auch ein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse stellen die Flächen mit ziemlicher Sicherheit nicht dar. Strukturen für die Zauneidechse (Sonnplätze in Form von Stein- oder Totholzhaufen o.Ä.) oder Kleingewässer für Amphibien fehlen. Für Schmetterlinge ist kein geeignetes Grünland vorhanden.

Anders stellt sich die Situation entlang des Baches dar. Hier sind wertgebende Gehölze vorhanden (§ 33-Biotop). Auch das Gewässer an sich bietet Lebensraumpotenzial für streng geschützte Arten wie z.B. Libellen. Dieser Bach soll aber inklusive eines Gewässerrandstreifens mit Ausnahme einer Brücke nicht überplant werden, so dass durch die Bebauungsplanung keine Wirkungen auf diese Arten zu erwarten sind und **keine weiteren Untersuchungen erforderlich** werden. Auch die Funktion als Leitlinie für Fledermäuse von der Bebauung (Quartier) in das angrenzende Offenland (Nahrungsflächen) würde erhalten bleiben, so die Aussage des mit der Beurteilung betrauten Büros Bresch, Henne, Mühlinghaus.

Äußerung, Erörterung und Einsichtnahme

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschrif-ten hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit bzw. Gelegenheit, sich zu den Zielen und Zwecken der Bebauungsplanung u.a. zu äußern und diese zu erörtern.

Ferner ist Gelegenheit gegeben, Einsicht in den gebilligten vorläufigen Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung zu nehmen.

Die Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Einsichtnahme besteht in der Zeit vom 07.12.2015 bis 23.12.2015 im Technischen Rathaus Bretten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Her-mann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, Zimmer 213.

Stellungnahmen können innerhalb der o.a. Beteiligungsfrist und längstens eine Woche nach deren Ende d.h. bis spätestens 30.12.2015 beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten abgegeben werden.

Bretten, 02.12.2015
Bürgermeisteramt Bretten

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;

- Billigung des vorläufigen Entwurfes des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Billigung des vorläufigen Entwurfes des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2015 den vorläufigen Entwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Änderungen gebilligt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Unterrichtung/Informationen über die bzw. Darstellung der Ziele und Zwecke der Bebauungsplanung u.a.

Bebauungsplanung:

Das Gebiet zwischen Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner- und Hildastraße stellt sich bislang als unbeplanter Innenbereich dar, in dem Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. In jüngster Vergangenheit wurden einzelne Bauanträge für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen gestellt sowie für neue Bauvorhaben. Es wurden aber auch für Abbruchvorhaben und anschlie-ßende komplette Neubauten Bauanträge gestellt, bei deren Beurteilung sich gezeigt hat, dass auf der Grundlage des § 34 BauGB diese Bauvorhaben zugelassen werden mussten. Sie fügen sich zwar nach Art und Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich in die Gebietsstruktur ein, zur Ein-flussnahme auf die Kubatur und Gestaltung der Gebäude fehlen bislang jedoch weitgehende Re-gelungen, insbesondere Regelungen in Form von örtlichen Bauvorschriften. Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll nun für den Planbereich ein qualifizierter Bebauungs-plan mit örtlichen Bauvorschriften aufgestellt werden, dessen Satzung konkrete planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften enthält, die für Bürger, Architekten und Investoren ver-bindlich einzuhalten sind.

Neben örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die über-baubare Grundstücksfläche, die Bauweise und die Höhe der baulichen Anlagen gebietsverträglich festgeschrieben werden, da ansonsten damit zu rechnen ist, dass sich der Gebietscharakter im Laufe der Zeit deutlich verändert und jedes weitere nach § 34 BauGB genehmigte und eventuell „überzogene“ Bauvorhaben als neues Referenzobjekt für zukünftige Bauvorhaben herangezogen werden kann.

Der Bebauungsplan verfolgt die nachfolgend genannten Ziele:

Durch den Bebauungsplan sollen die Art und das Maß der baulichen Nutzung verbindlich geregelt und an die heutigen und die zu erwartenden Anforderungen an das Plangebiet angepasst werden.

Bei der Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung spielten zum einen die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen und ihre der-zeitige Nutzung sowie die vorhandenen Grundflächenzahlen und Geschossigkeiten i.V.m. Wand- und Firsthöhen eine wichtige Rolle. Weiterhin wurde das Vorgehen zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung in den angrenzenden Bebauungsplänen „Weißhofer Straße“ und „Friedrichstraße“ untersucht, da sich diese in einem direkten baulichen Zusammenhang mit dem Plangebiet befinden (Straßen- und Ortsbild).

Die Festsetzung der Baugebietstypen Mischgebiet (MI) und Allgemeines Wohngebiet (WA) wird anhand der vorhandenen Nutzungen getroffen und entspricht mit ihrer grundsätzlichen Systematik den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen „Weißhofer Straße“ und „Friedrichstraße“, so dass entlang der Weißhofer Straße ein MI und entlang der übrigen Bereiche ein WA festgesetzt wird.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet insofern eingeschränkt, dass die störungsanfälli-gen und flächenintensiven Nutzungen sowie Nutzungen, für die kein Bedarf im Plangebiet erkenn-bar ist, ausgeschlossen werden, dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Für die Grundstücke mit Erschließung über die Weißhofer Straße, ausgenommen das Grund-stück der ehem. Villa Schmidt, wird ein 15 m – 40 m tiefer Bereich als Mischgebiet (MI) fest-gesetzt.

Im Mischgebiet sind neben Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäuden, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbe-betriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 1-5 BauNVO auch ergänzend Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger zulässig.

Ausgeschlossen werden im MI Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 5-8 BauNVO. Zudem werden auch die aus-nahmsweise nach § 6 Abs. 3 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

- Ein Allgemeines Wohngebiet wird für die Grundstücke mit der Erschließung über die Fried-richstraße, Georg-Wörner-Straße und Hildastraße sowie in zweiter Reihe zur Weißhofer Straße festgesetzt.

Im gesamten WA werden aufgrund der so gut wie ausschließlich heutigen vorgefundenen Wohnnutzung die flächenintensiven und störungsanfälligen Nutzungen sowie Nutzungen, für die auch zukünftig kein Bedarf im Plangebiet erkennbar ist, ausgeschlossen.

Zulässig sind im WA Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauNVO. Unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind auch die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Ergänzend sind in den Gebäuden auch Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger zulässig.

Ausgeschlossen werden im Allgemeinen Wohngebiet die der Versorgung des Gebietes die-nenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke. Weiterhin werden im WA unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nrn.1 und 3-5 BauNVO ausgeschlossen, dies sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet mit Bezug auf den vorhandenen Bestand fest-gesetzt, wobei auch Möglichkeiten einer sensiblen Nachverdichtung eröffnet werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die GRZ und GFZ i.V.m. Wand- und Firsthöhen festgesetzt. Dieses Vorgehen rührt aus dem Bestand der in unterschiedlichen zeitlichen Epochen und Baustilen errich-teten baulichen Anlagen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Geschosshöhen und Geschossigkeit her.

Im Plangebiet wird ein Bereich WA 6 in Form von überbaubaren Flächen zur städtebaulich geord-neten Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung bereitgestellt. Diese Flächen werden durch Baugrenzen, in zweiter Reihe zur Weißhofer Straße gelegen, festgesetzt. In diesem Bereich können bauliche Anlagen zu den in 1. Reihe zur Weißhofer Straße bestehenden baulichen Anlagen im Maß der baulichen Nutzung nach- und untergeordnet in einer abweichenden Bauweise errichtet werden. Zusätzlich können in diesem Bereich bestehende Nebenanlagen zum Wohnzweck umgenutzt werden. Diese Festsetzung resultiert aus den bereits bestehenden Wohngebäuden in zweiter Reihe zur Weißhofer Straße als auch bereits mehrfach im Gebiet in zweiter Reihe liegenden und zum Wohnzweck umgenutzten Nebenanlagen.

Die festgesetzte Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche leiten sich unmittelbar von den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden baulichen Anlagen ab. Die im Rechtsplan dargestellte überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Da in den vier Straßenzügen im Plangebiet in der Vergangenheit überwiegend bauliche Hauptanlagen im unmit-telbaren Anschluss an die Gehweghinterkante errichtet wurden und somit Baufluchten ausbilden, wurde in diesen Bereichen durch eine Baulinie die Bauflucht für das Einfügen künftiger Bauvorha-ben gesichert.

Die Bauweise wird als geschlossene und abweichende Bauweise entsprechend der Eintragungen im Rechtsplan festgesetzt. In den Bereichen, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt wird, kann innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ein- bzw. beidseits auf die seitlichen Grundstücksgrenzen gebaut werden, soweit dies baurechtlich zulässig ist, dies soll bedeuten, so-lange bezüglich vorhandener Bauten keine nachbarschützenden bzw. öffentlichen Belange entge-genstehen.

Die Firstrichtung bzw. der Firstverlauf wird im Bebauungsplan parallel zur jeweiligen Erschlie-ßungsstraße und damit entsprechend der bestehenden Firstverläufe, insbesondere in Bereichen die in geschlossener Bauweise errichtet wurden, angepasst und festgesetzt.

Die Grundstücke im Plangebiet stellen sich zum Teil als stark überbaut dar, jedoch befinden sich im Innenbereich des Gebietes einige als Grün- bzw. Gartenflächen genutzte Grundstücke. Aus städtebaulicher Sicht eignen sich diese nicht für eine Nachverdichtung. Ziel des Bebauungsplan-verfahrens ist es daher, die wenigen rückwärtigen unbebauten Bereiche als private Grünflächen zu schützen und dementsprechend festzusetzen. Hierdurch wird das innerstädtische Kleinklima vor Ort nicht verschlechtert bzw. kann es aufrechterhalten werden. Die Durchlüftungsmöglichkeiten für das Quartier werden hierdurch gefördert.

Städtebauliche Konzeption / Bauliche Nutzung / Infrastruktur

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits vollständig erschlossenes innerstädtisches Be-standsgebiet. Es wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Bereiche unterteilt, die als Mischgebiet sowie als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind. Die angestrebte Nutzungsmi-schung soll dabei das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Bereiche, die als Mischgebiet ausge-wiesen sind, finden sich alle samt entlang der Weißhofer Straße wieder, die übrigen Bereiche wer-den entsprechend der Eintragungen im Rechtsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

In den einzelnen Straßenzügen sind derzeit sehr unterschiedliche Bauweisen zu finden, daher wird vom Baubestand abgeleitet die Festsetzung einer geschlossenen- und abweichenden Bauweise, entsprechend der Eintragungen im Rechtsplan, vorgenommen.

Da sich die Grundstücksgrößen und der Grad der Überbauung der Grundstücke bezogen auf die vier Straßenzüge im Plangebiet sehr unterschiedlich darstellen, werden für die beiden Baugebiets-typen Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet die GRZ und GFZ in Anlehnung an den Bestand und sensibler Weiterentwicklungs- und Nachverdichtungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzungen gemäß § 17 BauNVO und in Anbetracht der bestehenden tatsächlich ausgeführten GRZ der baulichen Anlagen im Plangebiet festgesetzt.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich der Grundstücke der Weißhofer Straße wird eine Möglichkeit der Nachverdichtung bzw. Umnutzung zum Wohnzweck durch Festsetzung überbaubarer Flächen in Form von grundstücksübergreifenden Zeilen (Baufenstern) geschaffen.

Das Gebiet weist überwiegend positive Rahmenbedingungen wie eine innenstadtnahe Lage und die Nähe zu diversen Infrastruktureinrichtungen (Stadtparkhalle, Hebelschule, Melanchthongym-nasium, Polizeidienststelle, Feuerwehr, Arbeitsamt Bretten, Kindergarten, Altenheim, Gemeinde-haus, Stadtpark, Behindertenwerkstatt, Hallenbad und Freizeitbad sowie Friedhof mit Rosengarten) auf.

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird im nördlichen Abschnitt, in den Bereichen MI 1- 5, als ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen.

In den Bereichen MI 1-5 sind Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbe-betriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwe-cke gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 1-5 BauNVO sowie Räume für die der Berufsausübung freiberuflich Tätiger zulässig.

Ausgeschlossen werden im Mischgebiet MI die Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO sowie Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 6-8 BauNVO und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstät-ten. Dieses Vorgehen liegt begründet im Ausschluss von störungsanfälligen und flächenintensiven Nutzungen, insb. bezogen auf den erhöhten Stellplatznachweis und das dadurch zu erwartende Verkehrsaufkommen. Weiterhin werden Nutzungen, für die auch zukünftig kein Bedarf im Plange-biet gesehen wird, ausgeschlossen. Der Ausschluss geschieht mit der Zielsetzung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung voranzutreiben und aufeinander abgestimmte Arten der baulichen Nutzungen entsprechend der derzeitigen und zu erwartenden baulichen Nutzung festzulegen.

Im südlichen Abschnitt des Plangebiets, in den Bereichen WA 1-6, wird entsprechend der Eintra-gungen im Rechtsplan ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Die Festsetzung als WA geschieht aufgrund der real vorgefundenen Nutzung, welche zum Zeit-punkt der Aufstellung des Bebauungsplanes durch eine überwiegend vorhandene Wohnnutzung geprägt wird. Zudem wird hiermit auf das als WA ausgewiesene Baugebiet im angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Friedrichstraße“ Bezug genommen. Hier sind weitere erwünschte mit dem Wohnen verträgliche Nutzungen wie nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Somit kann im Übergang zum Mischgebiet z.B. die Ansiedlung eines Nagelstudios oder eines Versicherungsbüros ermöglicht werden.

Im WA 1-6 sind Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Unter den Ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht störenden Gewerbebetriebe aus den zuvor genannten Gründen zulässig.

Ausgeschlossen werden im WA 1-6 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Von den sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden die Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 3-5 BauNVO ausge-schlossen. Der Ausschluss der genannten Nutzungen liegt ebenfalls begründet im Ausschluss von störungsanfälligen und flächenintensiven Nutzungen, dies bezieht sich u.a. auf den erhöhten Stell-platznachweis und das dadurch zu erwartende Verkehrsaufkommen. Weiterhin werden Nutzungen, für die kein Bedarf im Plangebiet gesehen wird, ausgeschlossen. Die Art der baulichen Nutzung wurde somit entsprechend an heutige und die zu erwartenden Anforderungen an das Plangebiet angepasst.

Maß der baulichen Nutzung

Für die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzungen wurde zunächst im Rahmen der Bestandsaufnahme die Grundflächenzahl (GRZ) der vorhandenen Gebäude bezogen auf die mit ihnen bebauten Grundstücke ermittelt. Gleichzeitig wurden zur Bestimmung des Maßes der bauli-chen Nutzung die Wand- und Firsthöhen sowie die Anzahl der Vollgeschosse im Plangebiet ermit-telt. Das Gebiet stellt sich anhand der durchgeführten Bestandsaufnahme abgestellt auf die oben genannten Kennwerte als äußerst heterogen dar.

Die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan „Weiß-hofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße“ durch die Festsetzung von GRZ und GFZ i.V.m. Wand- und Firsthöhen geregelt.

In dem Teil des Plangebietes, der als MI ausgewiesen ist, wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 festgesetzt.

In den in zweiter Reihe zur Weißhofer Straße anschließenden überbaubaren Grundstücksflächen des WA 6 wird das Maß der baulichen Nutzung auf eine GRZ von 0,4 und GFZ von 1,0 begrenzt. Die Abstufung des Maßes der baulichen Nutzung von der in erster Reihe gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen zu den in zweiter Reihe gelegenen Bereichen geschieht, um die Grundflächen und Kubaturen der baulichen Anlagen i.V.m. den festgesetzten Wand- und Firsthöhen der in erster Reihe liegenden überbaubaren Grundstücksflächen nachzuordnen.

Im Bereich MI 5 ist eine Überschreitung der Obergrenzen der Grundflächenzahl (GRZ) des § 17 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 1,2 festge-setzt. Dieses Vorgehen ist aufgrund der derzeit überbauten Grundstücksfläche in diesem Bereich erforderlich.

Für das Grundstück Weißhofer Straße 86 (Bau- und Kulturdenkmal) wird aufgrund der sehr gerin-gen Überbauung ein WA mit einer entsprechend niedrigen GRZ von 0,2 und GFZ von 0,5 festge-setzt.

Für die übrigen Bereiche im Plangebiet (WA 3 - WA 5), welche an die Friedrichstraße, Georg-Wörner-Straße und Hildastraße anschließen, wird ein WA ausgewiesen. In diesen WA-Bereichen wird die GRZ mit 0,4 und GFZ mit 1,0 i.V.m. Wand- und Firsthöhen und in Anlehnung an die Ober-grenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Insgesamt können anhand der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet ausreichend große Gebäude für die beabsichtigte bauliche Dichte im innerstädtischen Quartier „Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße errichtet werden.

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind die unterschiedlich überbauten Ver-hältnisse der Grundstücke im Plangebiet weitestgehend berücksichtigt und entsprechend gewürdigt worden. Die Bewahrung des städtebaulichen Charakters des innerstädtischen Quartiers und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse stellten hierfür ein Oberziel dar.

Aufgrund der in teils unterschiedlichen Baustilen und –epochen errichteten Gebäude und der sehr unterschiedlichen Geschosshöhen und Geschossigkeit wird auf die Festsetzung einer Anzahl zu-lässiger Vollgeschosse verzichtet.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet wird anhand der vorgefundenen Bauweisen eine Einteilung in Bereiche vorgenom-men, die als geschlossene und als abweichende Bauweise festgesetzt werden.

Entlang der Weißhofer Straße besteht ein weitläufiger Bereich (ca. 115 m), der in einer geschlos-senen Bauweise errichtet wurde und in dem die baulichen Hauptanlagen direkt an die Gehweghin-terkante anschließen (siehe Nr. 1 i.V.m. Abb.1).

In Fortsetzung hieran in Richtung Osten schließen drei weitere Bereiche an, die eine abweichende Bauweise aufweisen. In den Bereichen mit einer abweichenden Bauweise wurden die baulichen Hauptanlagen teils ein- als auch beidseits auf die seitlichen Grundstücksgrenzen und im unmittelbaren Anschluss an die Gehweghinterkante gebaut, u.a. wurden hier auch Gebäude mit geringeren Tiefen der Abstandsflächen gemäß Landesbauord-nung § 6 Abs. 3 errichtet (siehe Nrn. 2 und 3 und D3 i.V.m. Abb.1).

Das Grundstück Weißhofer Straße 86 wurde hingegen in einer offenen Bauweise mit einem frei-stehenden Einzelhaus (ehem. Villa Schmidt) bebaut, welches als Solitär die Bebauung des Quar-tiers in Richtung Osten abschließt.

Entlang der Friedrichstraße und Georg-Wörner-Straße wurden die baulichen Hauptanlagen in der Vergangenheit in einer abweichenden Bauweise errichtet (siehe Nrn. 5 bis 10 i.V.m. Abb.1). In der Friedrichstraße sind die baulichen Hauptanlagen in direktem Anschluss an die Gehweghinterkante errichtet worden. In der Georg-Wörner-Straße hingegen wurden bis auf das Wohnhaus Nr. 29 die Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie in unterschiedlichen Abständen zurückgesetzt. Ent-sprechend des geschilderten Sachverhalts werden die Bereiche WA 3 – WA 4 in abweichender Bauweise festgesetzt.

Im Bereich der Hildastraße besteht eine Bebauungsstruktur die unmittelbar an die Gehweghinter-kante in einer geschlossenen Bauweise anschließt (siehe Nr. 11 i.V.m. Abb.1). Der Bereich WA 5 wird somit in geschlossener Bauweise festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und –linien bestimmt. Die im Rechtsplan festgesetzten Baulinien orientieren sich an den vorhandenen Baufluchten im Plangebiet sowie an den unter Denkmalschutz gestellten baulichen Anlagen.

Um eine an die vorhandene Baustruktur maßvoll angepasste und städtebaulich geordnete Nach-verdichtung im Bestandsgebiet zu ermöglichen, werden an den bereits in zweiter Reihe zur Weiß-hofer Straße vorhandenen zur Wohnnutzung umgenutzten Nebengebäuden und bestehenden Wohnhäusern grundstücksübergreifende überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Die in zweiter Reihe festgesetzten Baufenster werden mit einer abweichenden Bauweise festge-setzt. In diesem Bereich können auch bestehende Nebenanlagen zum Wohnzweck umgenutzt werden, solange bezüglich vorhandener Gebäude nachbarschützende oder öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Örtliche Bauvorschriften:

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten und zum Erhalt des Stadtbildes werden zusammen mit dem Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften für künftige Bauvorhaben erlassen. Diese sollen im Hinblick auf die topographische Situation und die innerstädtische Lage im östlichen Abschnitt der Kernstadt vor allem die Höhe und Gestaltung der Gebäude, die Dachformen und –neigungen sowie die Größe und Gestalt von Dachaufbauten bestimmen. Dementsprechend werden Festset-zungen zu Wand- und Firsthöhen, Dachformen und –neigungen, Dachaufbauten (mit u.a. Staffel-geschossen und Dachreitern) sowie zur Höhe und Gestaltung von Dachgauben getroffen. Die Festsetzungen orientieren sich dabei am derzeitigen Baubestand.

Das Straßenbild innerhalb des bestehenden Gebietes wird bislang im Wesentlichen durch Baufluchten bestimmt, diese werden an den jeweiligen Straßen in den Bebauungsplan aufgenommen und teils fortgeführt. Ergänzend dazu werden Festsetzungen für die Stellung von Nebenanlagen und überdachten Stellplätzen getroffen.

Obwohl ein hoher Bedarf an Parkflächen im Plangebiet besteht, können im öffentlichen Straßen-raum keine zusätzlichen Parkmöglichkeiten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgewie-sen werden ohne gleichzeitig i.V.m. der baulichen Nutzung Konflikte auszulösen. Es mangelt hierzu an öffentlichen Flächenreserven. Der Bedarf an Stellplätzen ist daher bei Neu- und Folgebauvorhaben auf den Grundstücken abzudecken. Die Stellplatzverpflichtung wird gemäß LBO-BW (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) festgesetzt (1 Stellplatz je Wohneinheit).

Für Einfriedungen wird festgesetzt, dass diese entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Nachbargrenzen und der hinteren Grundstücksgrenzen gemäß dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg allgemein zulässig sind.

Weiterhin wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten im Plangebiet über örtlichen Bauvorschriften bezüglich Art, Anzahl, Größe und Anbringungsort geregelt. Hierdurch soll eine Häufung und Überdimensionierung auch in Bezug auf die Art (Leuchtreklamen und Fahnenwer-bung sowie Pylone) unterbunden werden, um das Stadtbild zu wahren.

Geplante Geländeveränderungen im Zuge von Bauvorhaben in Form von Auf- und Abgrabungen sind, sofern erforderlich, möglichst gering zu halten. Grundlegend soll das vorhandene topogra-phisch anspruchsvolle Gelände im Plangebiet erhalten werden.

Auswirkungen der Bebauungsplanung u.a.

Für das Plangebiet ist kein Umweltbericht erforderlich, da das beschleunigte Verfahren ge- mäß § 13a BauGB Anwendung findet.

Im Folgenden wird daher auf die Auswirkungen der Planung auf die unterschiedlichen Schutzgüter eingegangen. Es erfolgt die Beschreibung der zu erwartenden und möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Schutzgut Boden

Da das Gebiet bereits heute vollständig bebaut ist, ist auf diesen Flächen die natürliche Schichtung des Bodens verloren gegangen und es bestehen nutzungsbedingte Belastungen des Bodens.

Für das Plangebiet bestehen keine konkreten Verdachtsmomente, die auf den Einsatz von Kampfmitteln bzw. Kampfmittelrückstände hinweisen. Mit derzeitigem Kenntnisstand sind keine Rückschlüsse auf verortbare Ansatzpunkte für diese auszumachen.

Im Plangebiet befinden sich zwei Altstandorte, die im Bodenschutzkataster mit der Entsorgungsre-levanz B (B = Belassen) geführt werden, jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltge-fahr darstellen. Hierbei handelt es sich um nachfolgend genannte Altstandorte:

- Flurstück Nr. 7756, ehemalige Korkfabrik, welche in den Jahren 1885-1998 betrieben wurde. Die Produktion fand gemäß Eintragung im Bodenschutzkataster im Hintergebäude statt. Zur Herstellung von Korken für den Kellereibedarf wurde Korkmehl zermahlen und vermischt mit Bindemittel, gepresst und getrocknet. Der Einsatz von Lösungsmittel und Kunstharzdispersion ist jedoch nicht belegt. Für die Herstellung der Korkenhalterungen wurde Metall entsprechend vorbereitet bezogen und hier lediglich gebogen und geschnitten.

Die Begründung für den Altlastenverdacht ergibt sich aus der Lagerung und Umfüllung von Betriebsstoffen (Mischungszusätze), Metallverarbeitung bei der Herstellung der Korkenhalte-rungen. Das Gebäude besteht noch. Es ist von ordnungsgemäßen Betriebs- und Bewirtschaf-tungsweisen auszugehen. Erfahrungsgemäß sind jedoch entsorgungsrelevante Bodenverän-derungen nicht auszuschließen (Altlasten- und Bodenschutzkataster Stand: 19.04.2007).

- Flurstücke Nrn. 7773, 7773/1, 7774, 7774/2 und 7774/3, ehemalige Maschinenfabrik Grauff, welche in den Jahren 1883-1995 betrieben wurde. Bei dem Betrieb handelte es sich um eine FE-Metallverarbeitung, Machinenbau. Der Wirkungspfad von LCKW, FCKW und sonstigen organischen Chlorverbindungen ist der Boden und das Grundwasser (Altlasten- und Boden-schutzkataster Stand: 19.04.2007).

Bei Vorhaben, die in der im Rechtsplan für eine Nachverdichtung vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen liegen, könnte zu einem unbestimmten temporären Zeitpunkt ein Funktions-verlust des Bodens eintreten.

Auffüllungen und Abtragungen des Geländes führen zur Beseitigung des Bodens und seiner natür-lichen Schichtung. Da das Plangebiet fast vollständig bebaut ist, kann von einer sehr geringfügigen neuen Bodenversiegelung ausgelöst durch künftige Vorhaben ausgegangen werden.

Schutzgut Wasser

Außerhalb des Plangebietes, allerdings in räumlicher Nähe, befindet sich in einer mittleren Entfer-nung von ca. 150 m die Weißach, ein Fließgewässer 2. Ordnung. Laut Hochwassergefahrenkarte – Überflutungsflächen HQ 10/50/100/Extrem – des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Ver-kehr Baden-Württemberg (LUBW) liegt das Plangebiet fern ab möglicher Überschwemmungs- bzw. hochwassergefährdeter Bereiche.

Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes „Bauschlotter Platte“ der Stadt Bretten vom 07.09.1992. Die dort erlassenen Bestimmungen und Auflagen sind unabhängig vom bestehenden Planungsrecht zwingend zu beachten.

Das Gelände der ehemaligen Korkfabrik, Flurstück Nr. 7756, sowie das Gelände der ehemaligen Maschinenfabrik Grauff, Flurstücke Nrn. 7773, 7773/1, 7774/3, 7774/2 und 7774, sind als Altlas-tenverdächtige Flächen im Altlasten- und Bodenschutzkataster im Landkreis Karlsruhe mit der Entsorgungsrelevanz B = Belassen geführt. Aufgrund der vorrangegangen Nutzung besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der Produktionsprozesse Betriebsmittel über den Boden auf das Grundwasser Einfluss genommen haben könnten, dies ist jedoch nicht nachgewiesen.

Es ist bei beiden Nutzungen von einer ordnungsgemäßen Betriebs- und Bewirtschaftungsweise auszugehen, deshalb ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch von keiner Umweltgefahr auszugehen.
Bedingt durch eine im Plangebiet ermöglichte Nachverdichtung verbunden mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung/-überbauung wird sich die Grundwasserneubildung verringern.

Schutzgüter Klima / Luft
Klimatisch gehört das Gebiet zum südwestdeutschen Klimaraum und liegt dort im Klimabezirk „Kraichgau und Neckarbecken".
Aufgrund der zum Teil geschlossenen und abweichenden Bauweise (Ensembles) im Plangebiet, nach Art einer Blockrandbebauung mit u.a. einem nur geringen Grünflächenanteil im Inneren des Gebiets und einer auch zum Teil bereits vollzogenen Nachverdichtung in zweiter Reihe zur Weiß-hofer Straße, ist hier nur mit bedeutungslosen und untergeordneten Frischluftschneisen und Kalt-luftentstehungsgebieten zu rechnen.
Eine Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet ist künftig gegenüber dem jet-zigen Zustand nicht zu erwarten. Auch durch die Nachverdichtung in zweiter Reihe zur Weißhofer Straße sind keine großartigen Veränderungen zu erwarten, da der Innenbereich des Quartiers bereits jetzt durch einen hohen Grad der Überbauung mit Nebenanlagen gekennzeichnet ist.

Schutzgut Landschaftsbild
Unter dem Landschaftsbild wird die wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft ver-standen.
Das Plangebiet entspricht einem klassischen innerstädtischen hoch verdichteten und überbauten Misch- bzw. Wohngebiet, dessen Anfänge der vorhandenen Bebauungsstruktur auf den Anfang des vergangenen Jahrhunderts zurückzuführen ist.
Die durch die Überplanung ermöglichte Nachverdichtung hat auf das Erscheinungsbild der freien Landschaft keine Auswirkungen, da diese nicht an das Plangebiet angrenzt. Das Plangebiet ist von allen Seiten von einer Bebauung umgeben.

Schutzgut Mensch / Erholung
Das Plangebiet verfügt neben relativ kleinen straßenbegleitenden Grünflächen über keine öffentli-chen Grünflächen, welche zu einer Erholungsfunktion beisteuern würden.
Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise Spiel- und Bolzplätze oder ähnliche Anlagen bestehen im Plangebiet keine.
Das Wohnumfeld ist aufgrund der sehr geringen Freiflächenanteile (private Gärten) nur sehr ein-geschränkt zur Erholung geeignet.
Für den Menschen stellt die Überplanung des Plangebietes keine Beeinträchtigung dar. Eine Be-einträchtigung normaler Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nicht gegeben. Die geringe Erholungs-funktion innerhalb des Plangebietes geht durch die geplante Nachverdichtung nicht verloren.
Bereits jetzt ist ein kleinerer Teilbereich des Plangebietes aufgrund der Verkehrsbelastung der Georg-Wörner-Straße von leicht erhöhten Pegeln des Straßenverkehrslärms betroffen. Dies ändert sich durch die Überplanung des Gebietes nicht. Passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern, werden empfohlen.
Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
Von der geplanten Nachverdichtung sind die im Plangebiet vorhande-nen vier Kulturdenkmale sowie sonstige Sachgüter oder archäologische Denkmale nicht betroffen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen
Im Plangebiet kommen keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Waldschutzgebiet), FFH-Gebiete, Biotope und Naturdenkmale vor.
Das Plangebiet ist aufgrund des sehr geringen Anteils an privaten Frei- und Grünflächen, es handelt sich hierbei hauptsächlich um Nutz- und Ziergärten, sehr gering durchgrünt. Eine schützenswerte Pflanzenwelt besteht daher nicht.
Zur Prüfung, ob durch die Bebauungsplanung Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG ausge-löst werden, erfolgte eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durch das Büro Umweltplanung Dr. Münzing / Flein, im Juli 2015. Die hieraus resultierenden Empfehlungen sind in den schriftlichen Teil aufgenommen.
Aufgrund der teils maroden vorhandenen Bausubstanz, z.B. ehem. landwirtschaftliche Gebäude an der Georg-Wörner-Straße und ehemaliger Betriebsgebäude in zweiter Reihe zur Weißhofer Straße, sowie der wenigen vorhanden Biotoptypen (private Gärten) wurden ausgewählte Tiergruppen (Fledermäuse, Reptilien und Vögel) festgelegt und im Zeitraum Mitte bis Ende März 2015 erhoben. Für die ausgewählten Arten wurde durch die artenschutzrechtliche Prüfung die Wirkung von Ein-griffen nach § 44 BNatSchG bewertet.
Die Realisierung einzelner Vorhaben könnte mit Auswirkungen auf eventuelle Vorkommen von Fledermäusen und geschützten Reptilienvorkommen wie z.B. die Zauneidechse verbunden sein, da ein Vorhandensein dieser Arten durch die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Für beide Arten besteht ein geringes Quartierspotential. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass entsprechend dem Gutachten europarechtlich geschützte Vogelarten aufgrund des relativ störungsintensiven Standorts nur diverse häufige und anspruchslose, ungefährdete synanthrope Singvogelarten im Plangebiet vorrangig Nahrung suchen und teilweise brüten. Ein Vorkommen geschützter und / oder gefährdeter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist hingegen nicht gegeben und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.
Entsprechend der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sind artenschutzrechtliche Konflikte bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gänzlich auszuschließen, dies insbesondere in Bezug auf geplante Baumaßnahmen (z.B. Sanierungen oder bei Abriss von alten Gebäuden) sowie bei eventueller Rodung von Gehölzen. Potentiell betroffen hiervon können die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sein. Da der Zeitpunkt des Eingriffs in dem bereits fast vollständig bebauten Gebiet zeitlich nicht näher bestimmt werden kann, schlägt der Gutachter der arten-schutzrechtlichen Potenzialanalyse als Minimierungsmaßnahme vor, dass vor Rodung von Gehöl-zen und vor dem Abbruch von Gebäuden fachgutachterlich zu prüfen ist, ob die o.g. Arten hiervon betroffen sind.
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt oder eine gutachterliche Besatzfreiheit festge-stellt wird bzw. das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) ausgeschlossen werden kann.
Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung ist aus den o.g. Gründen nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen) sind derzeit nicht erforderlich, können jedoch im Einzelfall notwendig werden, wenn durch Baumaßnahmen Vögel, Fledermäuse oder Reptilien beeinträchtigt werden. Entsprechende Festsetzungen zu den beiden zuletzt genannten Punkten sind im Bebauungsplan aufgenommen.

Wechselwirkungen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima / Luft, Arten und Biotope, Landschaft, Mensch und Erholung sowie Kultur und sonstige Sachgüter können durch evtl. geplante Bauvorhaben beeinträchtigt bzw. gestört werden.

Äußerung, Erörterung und Einsichtnahme
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschrif-ten hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit bzw. Gelegenheit, sich zu den Zielen und Zwecken der Bebauungsplanung u.a. zu äußern und diese zu erörtern.
Ferner ist Gelegenheit gegeben, Einsicht in den gebilligten vorläufigen Entwurf des o.a. Bebau-ungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung zu nehmen.

Die Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Einsichtnahme besteht in der Zeit vom 07.12.2015 bis 23.12.2015 im Technischen Rathaus Bretten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, Zimmer 209.
Stellungnahmen können innerhalb der o.a. Beteiligungsfrist und längstens eine Woche nach deren Ende d.h. bis spätestens 30.12.2015 beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten abgegeben werden.
Bretten, 02.12.2015
Bürgermeisteramt Bretten

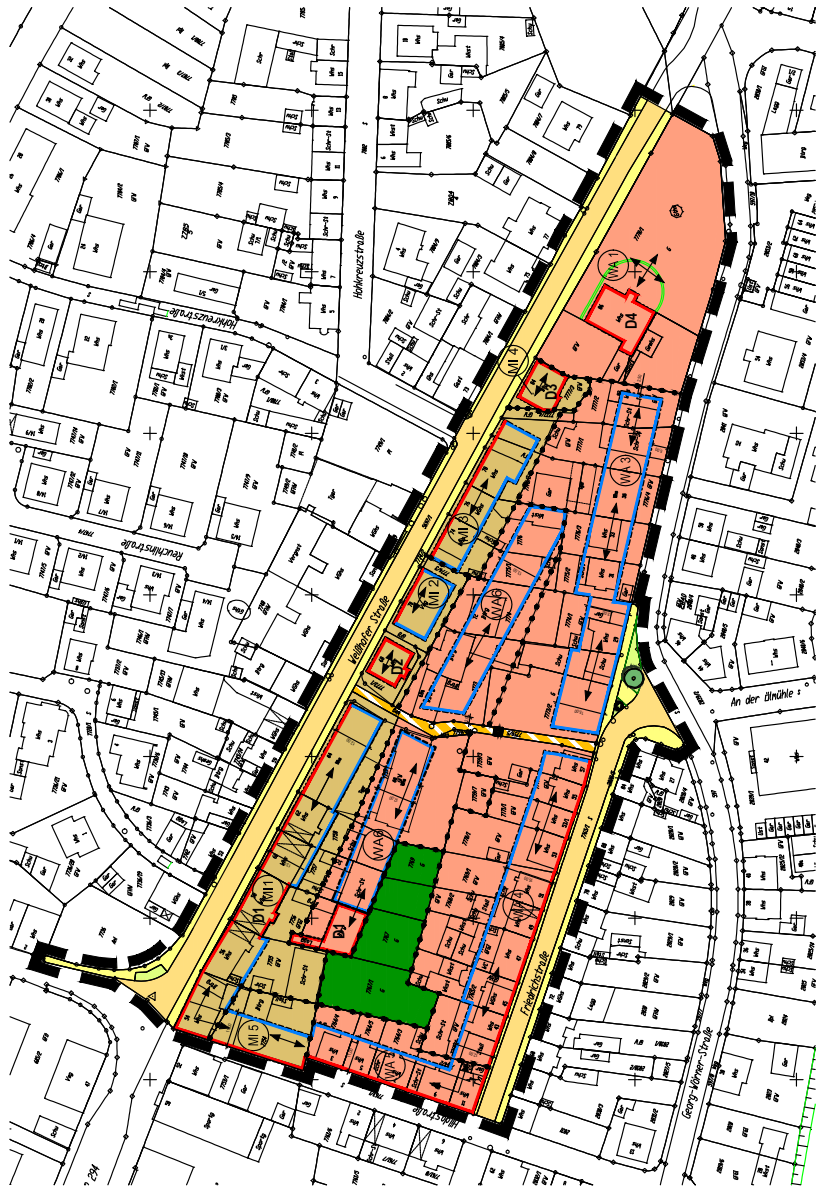

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bretten-Gölshausen (B 293), Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung vom 30.11.2015

Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - hat die einfache Änderung des Wege- und Gewässerplans i.S. von § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz bzw. § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Flurbereinigung Bretten-Gölshausen (B 293) für zulässig erklärt. Die Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 3a UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Vereinigungen im Sinne von §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können gegen die Entscheidung unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - einlegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landrat-samt - untere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.
Gez. Pilz DS
(leitender Ingenieur)

Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Verordnung liegt zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus (Hermann-Beuttenmüller-Straße 6, 75015 Bretten), Bürgerbüro Bauen zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Verordnung

des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen 1 bis 3 der Wassergewinnungsanlage Wasserwerk Heidelsheim der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) vom 19.11.2015.

Es wird verordnet auf Grund von
1. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2010 (BGBL. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verord-nung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474),
2. § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 82 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2013 (GBI. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 54, S. 777)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserver-sorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bruchsal- Heidelsheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone IIIa und Zone IIIb), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2448,41 ha (24,484 km²). Diese Flächen teilen sich auf die einzelnen Wasser-schutzgebietszonen wie folgt auf:

WSG I	0,49 ha
WSG II	23,12 ha
WSG III A	990,10 ha
WSG III B	1434,70 ha

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Heidelsheim, Helmsheim, Diedelsheim, Neibsheim und Gondelsheim.

Zone III b:
Gemarkung Heidelsheim:
Gewanne: Auf der Klamme, Biffich, Birken, Furt, Gänsgarten, Hohgericht, Kelterwiesen, Links dem Bruchsalerweg, Lorenzrain, Ober-mühlteich, Rechts dem Bruchsalerweg, Schwal-lenberg, Schwallenbrunnen, Stübenmehl, Wolfsgrube, Zwischen dem alten Graben
Gemarkung Diedelsheim:
Gewanne: Galgenberg, Hinter dem Brüchle, Kelchwiesen, Unter der Straße, Distr. Großer Wald
Gemarkung Neibsheim:
Gewanne: Äußerer Kirchberg, Beißig, Distr. Bannwald, Eisenbergle, Gern, Gondelsheimer Weg, Haiert, Hasenbruch, Hinter dem Kirrloch, Katzenäcker, Mehlrain, Michental,Oberes Tal, Ottental, Ruppertslöchle, Schleifmühle, Unteres Tal, Wanne, Weidig, Zitterswiesen
Gemarkung Gondelsheim:
Gewanne: Am Bruchweg, Auf dem Beinhölzle, Auf dem Bergel, Auf dem Diedelsheimer Pfad, Auf der Ebene, Buchen, Distr. Kleienacker, Distr. Steinbuckel, Eiterköpfle, Flachsäcker, Freitagsäcker, Gänsäcker, Hauptstädt, Haupt-städter Höhe, Heimental, Hinter dem Heuert, Hofmannsbruch, Holder, Im Ochsengraben, Ju-denkirchhof, Kammhof, Karrheckenweg, Knitt-linger Berg, Krämer, Krummen Acker, Letzenwingert, Martinsgründle, Michelterberg, Mi-cheltergraben, nach Büchig, Neibsheimer Tal, Pfaffenäcker, Pfaffengrund, Riedwiesen, Säuloch, Schäferäcker, Schleifmühle, Schlupf, Sennig, Spindelberg, Spitzäcker, Taubenschlag, Über der Gochsheimer Straße, Überm Bruch, Unter dem Kammhof, Unterm Ochsengraben, v. Douglas'scher Wald, Vogelberg, Weinreben, Wolfsbrüchle, Ziegelbruch, Zigeunerstöckle, Zollstock, Zwischen Bäch, Zwischen Rain

Zone III a:
Gemarkung: Heidelsheim
Gewanne: Aschberg, Berndl , Birken, Breitloch, Helmsheimerweg, Lache, Leiselbach, Sonnenberg, Stadtwald Distr.VI Großer Wald
Gemarkung: Helmsheim
Gewanne: Astberg, Au, Bauerbacher Pfad, Berg, Berntal, Beutel, Bruch, Buchenen Busch, Ebene, Geilberg, Gerstner, Giesgraben, Großes Tal, Haug, Heuert, Hinter dem Heuert, Hinter der Kirch, Hofacker, Jeuch, Kegelplatz, Klamme, Kleines Tal, Kreuzbrücke, Körbig, Lehlberg, Leinsäcker, Lohn, Mauerwiesen, Nieder, Notzelter, Ober den Krautgärten, Ober der Steinhälde, Oberer Rotswinkel, Obermühlteich, Rheins, Rohrbachgraben, Rotenbäumle, Roten-sohl, Rotswinkel, Roßkopf, Rötzen, Sandäcker, Sauerhälde, Schiffgrund, Schmierofen, Staub-bügel, Stumpenäcker, Suttenwiesen, Unter der Steinhälde, Untere Römeräcker, Viermorgen, Vogelhütte ,Wanne
Gemarkung: Neibsheim
Gewanne: Bohnenhälde, Bondenberg, Bonden-graben, Borgenten, Borgentenbacken, Borgen-tenteich, Bosselmann, Distr. Hinterer Lohnwald, Distr. Vorderer Lohnwald , Erb, Heidelsheimer Weg, Eisenbergle,Heiligenrain, Hinter dem Klingelberg, Hinter dem Leisselberg, Hinter dem Mittelweg, Hinter der Bohnenhälde, Hinterer Rostberg, Junkertsgrund, Katzenäkker, Klin-gelberg, Klingelbrunnen, Leisselberg, Lohn, Lohnweg, Luß, Mittelweg, Näherer Rostberg, Oberer Rostberg, Ottental, Ressenhälde, Rost-berg, Stollmanns, Unter dem Lohn,Untere Boh-nenhälde,Unterer Klingelberg, Unteres Tal, Vor dem Bosselmann, Vor dem Leisselberg, Vor der Bohnenhälde, Wanne, Wolfwirtsgalgen
Gemarkung: Gondelsheim
Gewanne: Armenmannshälde, Hainbacher Grund, Helmsheimer Buckel, Hinter dem Heu-ert, Hinter den Buchen, Hinter der Jost, Lohn, nach Büchig, Neibsheimer Tal, Ob der Heidels-heimer Straße, Scherben, Spindelberg, Spitzäcker, Stettig, Teufelsloch, Unter der Heidelsheimer Straße, Vor dem Dossental

Zone II:
Gemarkung: Heidelsheim
Gewann: Obere Au, Birken und Biffich

Zone I:
Gemarkung: Heidelsheim
Gewann: Obere Au
Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Über-sichtslageplan im Maßstab 1:10.000, in dem die Zone III a dunkelgrün, die Zone III b hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den sieben Flurkarten im Maßstab 1: 2.500, in denen die Zonenabgrenzung gerastert dargestellt sind.
(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutz-gebietskarten ist beim Landratsamt Karlsruhe in 76126 Karlsruhe und bei den Bürgermeister-ämtern Bruchsal, Bretten und Gondelsheim, ab dem Tag nach ihrer Verkündung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2
Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbe-stimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Ge-währung von Ausgleichsleistungen (Schutz-gebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20.02.2001 (GBI. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Anforderungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 11.02.1994 (VAwS) (GBL. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung
(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende An-ordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3
Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Energie- und Was-serversorgung Bruchsal GmbH (ewb), der Wasserbehörden, des RP Freiburg Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg-bau (LGRB) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Be-tretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutz-gebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grund-wasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4
Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II, IIIa und IIIb)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, IIIa und IIIb) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8. Im nördlichen Teil der Schutzzone III B gelten nur quantitative Schutzanforderungen bei tief rei-chenden baulichen Maßnahmen, die in den Mu-schelkalk oder das Muschelkalkgrundwasser ein-greifen.

§ 5
Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Verwendung von Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten		
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (das Befüllen hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen)	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
6. Zwischenlagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	Eine Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten
8. Aufbringung von Festmist	verboten	zulässig	
9. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
10. Aufbringen von Grüngut-, Bioabfallkompost und Gärresten aus Biogasanlagen (gilt nicht für Eigenkompost aus Haus-, Nutz- und Kleingärten, der dort wieder aufgebracht wird)	verboten	zulässig bei Teilnahme an einem verbindlichen Gütesystem mit Gütesiegel und dem Zusatz „zur Ausbringung in der Schutzzone III geeignet“. Zusätzlich Untersuchungen auf Weichmacher (DEHP), PAK und PFC jeweils ca. 4 Wochen vor der Ausbringung	
11. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig	
12. ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	
13. Weidenutzung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	zulässig	
15. Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	verboten	zulässig	
16. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche		zulässig
18. Umwandlung von Wald	verboten		
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m³	verboten	zulässig	
21. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz	
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig für totes Wild nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG ausserhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - VAWS - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	Verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
8. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle		
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen ist: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen	
11. Versickern von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung	
12. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig nach Maßgabe des BBodSchG und der BBodSchV, wenn eine Verunreinigung von Gewässern und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (d.h., die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen wird)	
13. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke	verboten	zulässig wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine Verunreinigung von Gewässern und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (d.h., die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen wird)	
14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten		
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten		
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang (Umschlagen, Behandlung, Verwendung und Ablagerung) mit Abfällen und Reststoffen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	verboten	verboten, zulässig sind: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlunganlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung im Rahmen von Altlastensanierungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	zulässig

§ 7
Bauliche Nutzung

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Ausweisung von Baugebieten, ausgenommen Industriegebieten	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
2. Ausweisung von Industriegebieten	verboten		
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen nach Landesbauordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten		
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden, befestigten Waldwegen und unbefestigten forstwirtschaftlichen Maschinenwegen und Rückegassen sind von diesem Verbot nicht erfasst, sofern keine größeren Eingriffe in den Bodenkörper erfolgen	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	zulässig	
13. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		zulässig
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten		
15. Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden	
16. Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
17. Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
18. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten		

§ 8
Sonstige Nutzung

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten		
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.		
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und –sanierung sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Verboten sind im nördlichen WSG-Gebiet: Starke Erhöhung der Grundwasserentnahme und in den Muschelkalk reichende Vorhaben.
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, ausgenommen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung	verboten, ausgenommen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		
10. technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	verboten		
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
12. Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten		
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten, ausgenommen organisierte Veranstaltungen, die nach § 37 Abs. 2 Waldgesetz der Genehmigung der unteren Forstbehörde bedürfen.	zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
16. Motorsportveranstaltungen	verboten		zulässig
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund	verboten		

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10
Befreiungen

(1) Das Landratsamt Karlsruhe kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen erteilen.

(2) Die Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahmen nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Energie- und Wasserver-sorgung Bruchsal GmbH (ewb), die der Was-sergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zu-gelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach In-krafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 3, 3. Satz zu-widerhandelt.

§ 12
Inkrafttreten

1.Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutze des Grundwas-sers für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Bruchsal vom 21.10.1974, Stadtteil Heidelsheim außer Kraft

Karlsruhe, den 19.11.2015

Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 97 des WG ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -

Stadtwerke Bretten

Jahresablesung der Verbrauchszähler durch die Stadtwerke Bretten GmbH

Zwischen Montag, 07.12.2015 und Samstag, 19.12.2015 lesen die Mitarbeiter der Stadtwerke Bretten GmbH die Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserzähler in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Diedelsheim, Gölshausen, Rinklingen und Ruit ab.
Alle Kunden außerhalb dieser Gebiete werden angeschrieben und gebeten, ihre Zählerstände selbst abzulesen und an die Stadtwerke Bretten zu übermitteln. Auf Basis dieser Daten wird die Jahresverbrauchsabrechnung erstellt.
Die Stadtwerke bitten um ungehinderten Zugang zu den Zählerstandorten. Die Ableser führen einen gültigen Ausweis der Stadtwerke Bretten GmbH mit sich, den sie jederzeit auf Verlangen vorzeigen. Sollte ein Kunde nicht zu Hause angetroffen werden, bitten die Stadtwerke um Selbstablesung und Übermittlung der Zählerstände bis spätestens 19.12.2015.
Die Zählerstände können telefonisch, per E-Mail, per Fax oder per Post mitgeteilt werden. Zusätzlich steht im Internet unter www.stadtwerke-bretten.de ein Portal zur Verfügung, über das die Zählerstände bequem und sicher am PC erfasst werden können.
Ist bis zum angegebenen Zeitpunkt keine Nachricht bei der Stadtwerke Bretten GmbH eingegangen, werden die Zählerstände anhand der Vorjahresverbräuche zum Jahresende geschätzt. Ihre Stadtwerke Bretten GmbH

Selbstgemachte Marmelade, Kuchen im Glas und Mohrenkopfbrötchen

Auszubildende der Stadt Bretten verkaufen selbstgemachte weihnachtliche Marmelade, Kuchen im Glas und leckere Mohrenkopfbrötchen für einen guten Zweck.
Am Donnerstag, den 10.12.2015, verkaufen die Auszubildenden der Stadt Bretten auf dem Brettener Weihnachtsmarkt selbstgemachte weihnachtliche Marmelade, Kuchen im Glas und leckere Mohrenkopfbrötchen. Auf dem Marktplatz neben der Tourist-Info können Sie zwischen 11.30 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 16.00 Uhr und 18.30 Uhr in den Genuss dieser Leckereien kommen.
Ein Teil der Einnahmen wird dem AWO Ortsverein Bretten e.V. für das Jugendhaus gespendet. Die Auszubildenden der Stadt Bretten freuen sich auf Ihren Besuch!

Aus dem Standesamt

Einträge vom 22.11.2015 - 29.11.2015

Sterbefälle:

20.11.2015	Anna Knopp, geb. Knopp, Apothekergasse 6, Bretten, 89 Jahre
22.11.2015	Nelli Stahl, geb. Kneib, Anne-Frank-Str. 20/4, Bretten, 89 Jahre
22.11.2015	Anna Schweitzer, geb. Hohmann, Gartenstr. 44, Bretten, 87 Jahre
24.11.2015	Irene Vincon, geb. Blappert, Schillstr. 8, Bretten, 80 Jahre

Termine Samstagstrauungen 2016

Erst nach Prüfung der zur Eheschließung notwendigen Dokumente durch den Standesbeamten (und ggf. des Präsidenten des Oberlandesgerichtes bei Eheschließung mit ausländischen Personen) steht fest, ob die Anmeldung zur Eheschließung rechtsverbindlich erfolgen kann. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Anmeldung zur Eheschließung (Gültigkeit: 6 Monate) rechtzeitig vorzunehmen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig über die vorzulegenden notwendigen Unterlagen. Eheschließungen finden montags bis freitags statt.
Das Standesamt Bretten bietet zusätzlich zu den üblichen Eheschließungsterminen Termine für Samstagstrauungen an folgenden Tagen im Jahr 2016 an:

09. Januar, 13. Februar, 12. März, 09. April, 14. Mai, 11. Juni, 09. Juli, 13. August, 10. September, 08. Oktober, 12. November, 10. Dezember 2016

Die Anmeldegebühr für Eheschließungen beträgt 40 €. Bei Anmeldungen, bei denen ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Verlobten, beträgt die Gebühr 80 €: Hinzu kommen noch Kosten für Urkunden, Stammbuch, Aufenthaltsbescheinigung. Bei Samstagstrauungen fallen zusätzlich Gebühren in Höhe von 60 € an. Das Trauzimmer „Georg-Wörner-Kabinett“ bietet Platz für ca. 24 Personen. Sollen mehr Gäste an der standesamtlichen Trauung teilnehmen, sprechen Sie uns an. Für größere Hochzeitsgesellschaften besteht die Möglichkeit den Bürgersaal zum Preis von 92 € im alten Rathaus anzumieten. Trauzeugen sind gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Sie können aber bis zu zwei Zeugen nach erfolgter Anmeldung der Eheschließung schriftlich benennen.

Ihre Stadtverwaltung informiert

Verlegung des Wochenmarktes

Aufgrund des Weihnachtsmarktes und der Eislaufbahn auf dem Marktplatz wird der Wochenmarkt mittwochs und samstags vom 2. Dezember 2015 bis einschließlich 19. Dezember 2015 in die Fußgängerzone – Melanchthonstraße – verlegt.
Die Stadtverwaltung Bretten bittet um Beachtung.

Einschränkungen bei der Abfall-Annahmestelle in Bretten

Annahmestelle wegen Umbaumaßnahmen am 8. Dezember geschlossen

Aufgrund von Umbaumaßnahmen ist am Montag, 7. Dezember, nur ein eingeschränkter Betrieb der Annahmestelle auf der Erddeponie „Damenknie“ in Bretten möglich. Davon ist die Selbstanlieferung von Restabfällen, Elektroaltgeräten und schadstoffhaltigem Altholz betroffen. Es ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Am Dienstag, 8. Dezember, sind die Deponie und damit auch die Annahmestelle für Abfälle sowie der Wertstoffhof komplett geschlossen. Eine Anlieferung ist nicht möglich.
Ab Mittwoch, 9. Dezember, wird der Betrieb wieder uneingeschränkt zu den gewohnten Öffnungszeiten möglich sein. Die Deponie liegt an der Verbindungsstraße zwischen Bretten-Sprantal und Königsbach-Stein. Die Restabfälle und das schadstoffhaltige Altholz können in dieser Zeit auf der Kreismülldeponie in Bruchsal an der Bundesstraße 3 zwischen Bruchsal und Ubstadt selbst angeliefert werden.
Die großen Elektroaltgeräte können zur Annahmestelle in Bruchsal bei der Firma SITA Süd GmbH in der Lußhardtstraße 7 im Gewerbegebiet „Am Mantel“ gebracht oder zu Abholung im Rahmen der Sperrmüllsammlung beim Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet werden.
Alle Fragen zur Entsorgung der Abfälle beantwortet das Kundenserviceteam des Abfallwirtschaftsbetriebes unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 2 9820 10 während der üblichen Sprechzeiten.

Traditionelle Seniorenweihnachtsfeier

Zum traditionellen Weihnachtstreffen der ehemaligen Mitarbeiter der Stadtverwaltung trafen sich am Montag gut 80 Seniorinnen und Senioren. Oberbürgermeister Martin Wolff informierte über aktuelle Geschehnisse in der Stadt. BM Michael Nöltner und er dankten Ihnen für die während ihrer aktiven Zeit geleisteten Dienste für Bretten. Daneben war ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geboten: Kinder des städtischen Kindergarten Drachenburg stimmten mit Liedern und Gedichten in die Vorweihnachtszeit ein. Bernhard Feineisen, Leiter des Amtes Bildung und Kultur, informierte die Anwesenden über den aktuellen Planungsstand zum Stadtjubiläum im Jahr 2017.

Die Melanchthonstadt Bretten und die Freiwillige Feuerwehr Bretten trauern um

Herrn
Oberfeuerwehrmann

Otto Gerweck

Er verstarb am Freitag, 27. November 2015 im Alter von 85 Jahren.
Mit Otto Gerweck verliert die Feuerwehr Bretten einen vorbildlichen Kameraden, der die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr seiner Heimatstadt in entscheidender Weise geprägt hat.
Bereits im Jahre 1946 trat Otto Gerweck in die Freiwillige Feuerwehr Neibsheim ein.
Über Jahrzehnte erwarb er sich umfangreiche Kenntnisse, um seinen ehrenamtlichen Dienst zum Wohle der Bürger zu verrichten. Als Gründungsmitglied des Spielmannzuges im Jahr 1951 zeigte Otto Gerweck zusätzlich sein Engagement.
Nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst hat sich Otto Gerweck auch weiterhin in der Altersmannschaft vorbildlich eingebracht.
Mit großer Dankbarkeit werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.
Für die

Stadt Bretten	Feuerwehr Bretten	Feuerwehr Bretten Abt. Neibsheim
Martin Wolff	Philip Pannier	Daniel Braun
Oberbürgermeister	Kommandant	Abteilungskommandant

Sportlerehrung 2015

Anträge können ab sofort gestellt werden

Beim Amt Bildung und Kultur der Stadt Bretten können die Brettener Vereine ab sofort die Anträge zur Sportlerehrung 2015 mit entsprechender Begründung und einer Bestätigung des Vereins einreichen. Die Stadtverwaltung Bretten bittet, die Anträge möglichst elektronisch oder gut leserlich (in Druckbuchstaben) mit entsprechender Begründung -genaue Bezeichnung der zu ehrenden Leistung - und unter Angabe der vollständigen Anschriften der Sportler/innen und Trainer bis zum 15.12.2015 einzureichen.
Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie unter www.bretten.de, auf der Startseite „Sportlerehrung 2015“ oder es kann Ihnen auf Wunsch per Mail zugeschickt werden.
Ansprechpartner: Ulrike Link, Amt Bildung und Kultur, Tel: 921-444, Sport@Bretten.de
Hinweise zu den Grundsätzen über die „Verleihung der Sportlermedaille“
Die Ehrung kann für folgende Leistungen erfolgen:
1. An aktive Sportler und Mannschaften für
• den 1. bis 3. Platz bei Badischen Meisterschaften bzw. Verbandsmeisterschaften
• den 1. bis 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
• den 1. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
• den 1. bis 6. Platz bei Bundes- und Landesfinalen (Landes- und Bundesbesten-wettkämpfen)
• die Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympics, World Games, Welt- und Europameisterschaften, Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland
• und an Inhaber von Olympia-, Welt-, Europa-, Deutschen oder Landesrekorden
2. Für besonders anerkennenswerte und bedeutende Leistungen aktiver Sportler, insbesondere
• Mannschaften, die Ligameister werden u. in die nächsthöhere Klasse aufsteigen
• 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
• 1. Platz bei Deutschen Turnfesten und Landesturnfesten
• Teilnahme an Landes- und Bundesfinalen bei „Jugend trainiert für Olympia“
• die erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sportabzeichens (Behindertensportabzeichen) in Gold (20mal, 25mal, 30 mal usw.)
Die Verleihung der Medaille erfolgt nur an aktive Sportler, die einem Brettener Sportverein angehören und für diesen bei der Erringung der Meisterschaften gestartet sind. Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Gemeinderat der Stadt Bretten. Er kann abweichend von diesen Richtlinien auch anderen Sportler/innen die Medaille verleihen. Er wählt zudem aus allen zur Ehrung vorgeschlagenen Sportler/innen einen Sportler/Sportlerin und/oder eine Mannschaft des Jahres 2015.

Weihnachtsmarkt 2015

Kinderprogramm während des Weihnachtsmarktes

Vom 4. bis 20. Dezember darf sich der Nachwuchs auf eine ausgelassene Stimmung in der Kinderstube auf dem Marktplatz freuen. Hier steht täglich von 15.00 bis 19.00 Uhr Tassen bemalen, Kerzen ziehen, Lebkuchenherzen verzieren und jede Menge basteln und malen auf dem Programm. (Angebot immer solange der Vorrat reicht)

Countdown fürs Eislaufvergnügen auf dem Marktplatz läuft

Rein in die Schlittschuhe! Am kommenden Donnerstag, 4. Dezember ist es endlich so weit. Um 18.00 Uhr öffnet die 225 m² große und überdachte Eisbahn auf dem Marktplatz ihre Pforten. An besagtem Abend gilt freies Laufen für die ganze Familie.

Sonderöffnung Museum Schweizer Hof

Anlässlich der Eröffnung des Weihnachtsmarktes am 04.12. hat das Museum Schweizer Hof Sonderöffnungszeiten von 16:00-19:00 Uhr. Zu sehen ist die Sonderausstellung Schulgeschichte und Schutzengel.
Das Gerberhaus ist ab 01.03.2015 wieder geöffnet.

Die facebook-Inhalte der Stadt Bretten
www.facebook.com/bretten.stadt
www.facebook.com/jugendgemeinderat.bretten
Klicken Sie doch einmal rein! Gefällt mir

Fütterungsverbot für Tauben

Die Stadt Bretten appelliert erneut an Ihre BürgerInnen und Besucher, die Taubenfütterung, vor allem in der Innenstadt, zu unterlassen! Leider gibt es aber immer wieder Zeitgenossen, die aus falsch verstandener Tierliebe glauben, sie müssen diesen Tauben ein zusätzliches Nahrungsangebot bieten, indem sie Futter z. B. in Form von Brotstücken verstreuen. Das Füttern der Tauben stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Bretten dar. Der Gemeindliche Vollzugsdienst der Stadt Bretten wird sie beim Feststellen von Verstößen daraufhin ansprechen und kann diesen mit einer Geldbuße ahnden!
Die Brutfreudigkeit bei Tauben richtet sich unter anderem auch nach dem Nahrungsangebot. In einer Stadt und der dazugehörenden Umgebung finden Tauben immer ausreichend Nahrung auf natürliche Art.
Nur durch strikte Einhaltung des Taubenfütterungsverbots ist es möglich, die Taubenpopulation zu kontrollieren und die Umsiedlung der Tauben in das Taubenhaus zu erreichen.
Die Hinterlassenschaften der Tauben vor allem auf Häusern, Balkonen und Fenstersimsen gerade im Innenstadtbereich sind wahrlich kein schöner Anblick. Der stark ätzende Kot stellt zudem auch eine Gefahr für die Bausubstanz dar. Wir bitten daher, keine Tauben im Stadtgebiet zu füttern und Essenreste herumliegen zu lassen, sondern die dafür vorgesehenen Mülleimern zu nutzen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung!
Ihr Ordnungsamt

Angebote Aktivbörse

AktivBörse Mach mit! MELANCHTHON STADT BRETTEN

• Die Schillerschule Bretten sucht im Zuge des Programms „erweitertes Bildungsangebot“ Freiwillige, die ihre individuellen Kompetenzen aller Art, bspw. Tanz oder Kunst an die Schüler vermitteln möchten.
• Der Fußballclub Neibsheim sucht Menschen, die Betreuer- und Fahrdienste bei den Fußballspielen der Jugendabteilung anbieten können.
• Das Altenhilfezentrum St. Laurentius sucht ehrenamtliche Unterstützung in der Tagespflege.

Kontakt und weitere Informationen unter:
Tel.: 07252-921-105 und /oder: www.aktivboerse.bretten.de

Aus den Stadtteilen

Bauerbach

Urlaub

Die Ortsverwaltung ist vom 27.11. bis 07.12. geschlossen. Ab Dienstag 08. Dezember sind wir wieder zu den üblichen Sprechzeiten erreichbar. Diese sind dienstags von 15.00 – 19.00 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice im Brettener Rathaus Tel. 07252/921-180 oder an die Fachämter.

Adventskalender 2015

01.12. Kindergarten Fröbelstraße X, 02.12. Fam. Bechtold Amselstraße 2, 03.12. Lohner Rosa Bürgerstraße 51, 04.12. Fam. Sandrock Papstberg 43 X, 05.12. Fam. W. Rück Brunnenstraße 7 X, 06.12. Fam. Stegmüller Kreuzstraße 1/1 X, 07.12. Fam. Gruber Pabstberg 48, 08.12. Fam. Hoffmann Fröbelstraße 8 X, 09.12. Fam. Dickemann Bürgerstraße 63, 10.12. Fam. H. Becker Franz-Müller-Straße 10, 11.12. Fam. Oster Kapellenstraße 6 X, 12.12. Fam. Obertshauser/Machatscheck Brunnenstraße 9 X, 13.12. Fam. Schütt Neuwiesenäcker 13, 14.12. Fam. Casagranda Alter Brettener Weg 4, 15.12. Fam. Wilde Pfriemenstraße 10 X, 16.12. Fam. Lohner Amselstraße 3, 17.12. Fam. Albert Kapellenstraße 13, 18.12. Fam. U. Rück Rosenstraße 7, 19.12. Fam. Liebhauser Brunnenstraße 14 X, 20.12. Fam. Albanese Kronenstraße 6, 21.12. Fam. Rosi Dikkemann Bürgerstraße 11 X, 22.12. Fam. Giuliano Papstberg 1, 23.12. Fam. Maurer Brunnenstraße 15, X, 24.12. Fam. Lohner/Wagner Alter Brettener Weg. Die mit X gekennzeichneten Familien schenken ab 18 Uhr Glühwein, Kinderpunsch oder Tee aus. Wie bitten eine eigene Tasse oder Becher mitzubringen.

Landfrauenverein

Am Montag, 07. Dezember um 19.00 Uhr gibt es im Vereinsraum einen Vortrag zum Thema: Wunderwaffe aus der Natur – der natürliche Schutz durch Obst und Gemüse. Die Referentin ist Frau Dr. R. Becker

Seniorencafé: Jahresausklang

Das Bauerbacher Seniorencafé öffnet wieder am Mittwoch, den 9. Dezember ab 15 Uhr im Pfarrheim. Roland Albert wird Bilder aus dem Jahresverlauf rund um die Kirche zeigen und auch welche aus früheren Zeiten. Wie gewohnt gibt es Kaffee oder Tee und Gebäck. Zum Abschluss wird ein Vesper angeboten. Eingeladen sind alle Leute, unabhängig vom Wohnort und unabhängig von der Konfession. Auswärtige Gäste sind wie immer herzlich willkommen, insbesondere von den Nachbarpfarreien. Der Nachmittag nennt sich traditionsgemäß Seniorencafé. Dennoch können selbstverständlich auch Jüngere gerne vorbei kommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auskunft unter 07258/1229 oder 1529. Bei Bedarf können die Cafébesucher auch zu Hause abgeholt und am Ende wieder zurück gebracht werden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Studenten vom Karlsruher Institut für Technologie hatten die „Alte Schule“ als Studienobjekt ausgewählt. Auf Grundlage einer bauhistorischen Analyse haben sie Nutzungskonzepte sowie architektonische Möglichkeiten zur Umsetzung für das Gebäude entwickelt. Die Präsentation der Untersuchungsergebnisse findet am Mittwoch 16. Dezember um 18.30 Uhr im Gymnastikraum der Grundschule statt. Unser „Altes Schulhaus“ ist ein Brennpunkt in unserem Dorf. Deshalb möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger zu dieser Veranstaltung recht herzlich einladen. Denn nur gemeinsam können wir eine Nutzung für das Ortsbild prägende Gebäude herbeiführen.
Euer Ortsvorsteher
Wolfgang Rück

Büchig

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats am Freitag, den 11. Dezember 2015 um 20:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses
Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Begrüßung der Neubürger
3. Bürgerfragestunde
4. Bauanträge
5. Ortsbegehung 2016
6. Verschiedenes
7. Jahresabschluss 2015
Die Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.
Uve Voller
Ortsvorsteher

Dürrenbüchig

Brennholzversteigerung

Die Holzversteigerung für Dürrenbüchig ist am Mittwoch den 02.12.2015 um 19.00 Uhr in der Ortsverwaltung. Die Abgabe erfolgt gegen Barzahlung. Das Holz ist für Bürger aus dem Ortsteil Dürrenbüchig gedacht, es erfolgt keine Abgabe an gewerbliche Unternehmer. Listen und Lagepläne können ab 25.11.2015 zur Besichtigung bei der Ortsverwaltung abgeholt werden.

Adventsfeier

Der Ortschaftsrat Dürrenbüchig lädt am Freitag, den 11.12.2015 um 14.30 Uhr alle Dürrenbüchiger Bürger ab dem 65. Lebensjahr zu einer Adventsfeier im Dorfgemeinschaftshaus ein. Bitte bestätigen Sie die Teilnahme an dieser Veranstaltung bis 30.11.2015 bei W. Six, Tel. 07252/4325 oder Ch. Bimmler, Tel. 07252/87372.

Lesen erlaubt

Der offene Bücherschrank im Eingangsbereich der Ortsverwaltung Dürrenbüchig hat sich in kurzer Zeit gefüllt. Er ist jederzeit für alle Leseinteressierten zugänglich. Jedermann kann hier ausgediente Bücher kostenlos einstellen oder auch welche mitnehmen. Die Idee des offenen Bücherregals ist sehr beliebt und gibt es unzählige Male in ganz Deutschland, oft vor Bibliotheken, oder öffentlichen Gebäuden. Weitere offene Bücherregale in der Nähe befinden sich in der Weißhofergalerie in Bretten und im Eingangsbereich der Rechbergklinik.

Dürrenbüchig sammelt und ist umweltbewußt

Schon seit vielen Jahren kann man in Dübü Altglas abgeben. Altkleider werden über den Kolping Kleidercontainer verkauft und wiederverwertet, die Erlöse sozialen Einrichtungen zugeführt. Alle 8 Wochen wird von den örtlichen Vereinen Altpapier eingesammelt und dient der Vereinsarbeit. Im Kindergarten Schatzinsel wird das ganze Jahr über Kork von Weinflaschen gesammelt und über das Landratsamt zur Verwertung gebracht, dabei erhält der Kiga eine Vergütung. Im Eingangsbereich der Ortsverwaltung Dürrenbüchig kann man neben ausgedienten CD nun auch ausgediente Brillen und Briefmarken in Sammelgefäßen abgeben. Die Brillen werden in einer zentralen Sammelstelle gereinigt, gewartet und in Entwicklungsländern Menschen zukommen lassen, welche sich keine Sehhilfe selbst leisten können. Die gesammelten Briefmarken werden auf Auktionen verkauft. Die jeweiligen Erlöse fließen sozialen Zwecken zu.

Neibsheim

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Neibsheim am Mittwoch, 09. Dezember 2015 um 19.30 Uhr im Rathaussaal
Tagesordnung:
1. Fragen und Anregungen der Bürger/innen
2. Landtagswahlen 2016 - Wahldienst
3. Seniorenweihnachtsfeier
4. 45-Jahrfeier Partnerschaft Neuflize-Neisbsheim
5. Bekanntgaben/Verschiedenes
6. Bürger/innen haben das Wort
Rolf Wittmann, Ortsvorsteher

Taizé Lichterfeier

Zur Taizé Lichterfeier in der Adventszeit am Dienstag, 08. Dezember 2015 um 19.00 Uhr in der katholischen Kirche Neibsheim gemeinsam mit dem Taizé – Chor laden wir alle, jung und alt, herzlich dazu ein, inne zu halten, Atem zu holen, ruhig zu werden, dem „Adventsstress“ zu entfliehen – unsere Seelen in sein Licht zu halten

Seniorennachmittag

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,liebe Seniorinnen, liebe Senioren, der „Seniorennachmittag“ in der Adventszeit – in Kooperation von katholischer Landjugend und Ortsverwaltung/Ortschaftsrat durchgeführt – hat eine jahrzehntelange Tradition. Diese Veranstaltung bietet in der Vorweihnachtszeit die Gelegenheit zur Begegnung, zum Gespräch und zur Gemeinschaft zwischen „Jung und Alt“. Deshalb möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf den Seniorennachmittag lenken und alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ab Vollendung des 65. Lebensjahres mit Partner bzw. Partnerin hiermit ganz herzlich zum Seniorennachmittag am Sonntag, 13. Dezember 2015, ab 14.00 Uhr in die Talbachhalle Neibsheim einladen. Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir allerdings um Ihre Anmeldung bis spätestens Montag, 07. Dezember 2015 bei der Ortsverwaltung, Tel: 93610. Gerne können Sie auch den Fahrdienst in Anspruch nehmen, den wir zu dieser Veranstaltung anbieten. In der Hoffnung auf eine rege Teilnahme verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen
Rolf Wittmann, Ortsvorsteher

Neibsheimer Kalender 2016

Die Ortsverwaltung hat auch für das Jahr 2016 einen Neibsheimer Kalender herausgegeben. In diesem Jahr enthält der Kalender historische Motive und Ansichten unseres Ortes. Als Vorlagen dienten Aquarelle, welche die Hobbykünstlerin Frau Klara Gerweck zur Verfügung stellte. Der Kalender ist zum Preis von 8,-- Euro bei der Ortsverwaltung sowie bei den Filialen der Sparkasse Kraichgau und der Volksbank Bruchsal-Bretten in Neibsheim erhältlich.

Rinklingen

Seniorenkreis

Herzliche Einladung an alle Rinklinger Seniorinnen und Senioren zum Weihanchts-Seniorenkreis am 16.12.2015 um 14.30 Uhr im Gemeinderaum des Kindergartens. Gemeinsam wollen wir die kommenden Weihnachtstage in Ruhe und Besinnlichkeit begrüßen. Als Rückblick auf das vergangene Jahr werden Dias von den Seniorennachmittagen und Ausflügen gezeigt. Für das leibliche Wohl sorgt in bewährter Weise das Helferteam.

Ruit

Landfrauenverein Ruit

am Dienstag, 08.12.2015, 19.30 Uhr, besucht uns Herr Adalbert Binder. Herr Binder ist Kaufmann im Ruhestand. Er wird uns das Thema „Deutschland - einig Volk der Billigmichel und Schnäppchenjäger?“; wie kaufen wir ein? Essgewohnheiten und Umgang mit Lebensmitteln. In dem Vortrag wird anschaulich erläutert, welche Folgen unser „möglichst-billig-Kaufverhalten“ hat. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Sprantal

Brennholz-Vergabe 2016

Die Vergabe von Langholz am Weg und Schlagabraum für Sprantal erfolgt am Mittwoch, den 09. Dezember 2015 um 17.00 Uhr im Rathaus Sprantal.

Sprantaler Weihnachtsmarkt

Am Samstag, 12. Dezember ab 17.00 Uhr veranstalten die Sprantaler Vereine in Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat einen Weihnachtsmarkt. Die Eröffnung wird vom Kindergarten Schneckenhaus gestaltet und der Posaunenchor Nußbaum sorgt mit weihnachtlichen Klängen für stimmungsvolle Atmosphäre. Auch ein kleiner Kunstgewerbemarkt bereichert die Veranstaltung. Alle Bürgerinnen und Bürger aus nah und fern können sich auf einige gemütliche Stunden freuen und sind zur diesem Weihnachtsmarkt ganz herzlich eingeladen.

Internationales Frauenfrühstück des FAM e.V.

Gast beim Frauenfrühstück im November war Anette Giesche von der Stadtbücherei Bretten. Sie berichtete von den Möglichkeiten der Onlinebücherei. Kommenden Dienstag, den 08.12.15 lädt das Familienzentrum (Lortzingstraße 29 in Bretten) von 9:30 Uhr – 11:30 Uhr zur weihnachtlichen Runde ein. Wer möchte kann gerne Geschichten, Lieder und Gedichte zum Vorlesen mitbringen. Für Kaffee, Tee, Sprudel und Brötchen sorgt der FAM e.V.; das Buffet bestücken die Besucherinnen. Um einen Unkostenbeitrag in Form einer Spende wird gebeten.

Internationales Näh- und Handarbeitsstübchen

Das internationales Näh- und Handarbeitsstübchen öffnet am Montag, den 7.12.15 zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr erneut seine Türen. Das internationale Näh- und Handarbeitsstübchen findet jeden 2. Montag im Monat statt. Weitere Auskünfte: famev@t-online.de, 07043953738, 07252 537848

Schon alle Weihnachtsgeschenke besorgt?

Sind Sie noch auf der Suche nach dem passenden Geschenk? Dann schauen Sie doch mal bei der Tourist-Info vorbei. Brettener Pralinen, Schokolade, das „Brettener Hundle“ als Stofftier oder einfach eine Weihnachtskarte zum Versenden an Freunde und Verwandte - aber auch mit einem modernen Thermobecher oder einer Tasse für Ihre Liebsten, liegen Sie in der kalten Jahreszeit bestimmt nicht falsch. Infos und Verkauf in der Tourist-Info Bretten, Melanchthonstr. 3; Tel: 07252 58371-0.

Weitere Tipps & Termine Dez.

04.12. - 20.12.2015 12-21 Uhr Brettener Weihnachtsmarkt
Auch in diesem Jahr wird es wieder eine überdachte Eisbahn (bis zum 6. Januar 2016) geben. Der Einzelhandel präsentiert sich am 5. Dezember mit dem Lichterfest und langer Einkaufsnacht; Kunsthandwerkermarkt vom 11. bis 13 oder 18. bis 20. Dezember. Marktplatz Bretten
04.12.2015 20.00 Uhr Biedermann und die Brandstifter - Max Frisch Einlass ab 19.30 Uhr“ Gugg-e-mol Kellertheater, Untere Kirchgasse 10
05.12.2015 18.30 Uhr Weihnachtslieder singen mit den Chören der Ev. Kirchengemeinde Bretten; Kreuzkirche Bretten
05.12.2015 20.00 Uhr Biedermann und die Brandstifter - Max Frisch Einlass ab 19.30 Uhr, Gugg-e-mol Kellertheater, Untere Kirchgasse 10
07.12.2015 19.30 Uhr Weinlese 2015 - Glühwein. Adventlich-satirische Geschichten mit Glühwein in und vor der Stadtbücherei, Untere Kirchgasse 5
09.12.2015 19.00 Uhr Taizé-Andacht „Atempause“ mit der Musikgruppe der Ev. Kirchengemeinde Bretten; Kreuzkirche Bretten
10.12.2015 10 Uhr Literaturtreff am Vormittag. Zwanglose Plaudereien bei Kaffee oder Tee über Neuerscheinungen und Lieblingsbücher. Anmeldung erbeten unter Tel. 957614 oder stadtbuecherei@bretten.de
Stadtbücherei Bretten, Untere Kirchgasse 5

KulturBretten

Vorweihnachtliches Basteln im Museum mit Kira Kokoska

Am Sonntag, den 06.12. (2.Advent) bietet das Brettener Stadtmuseum im Schweizer Hof wieder eine Sonderveranstaltung an. Von 14.00Uhr bis 16.30Uhr zeigt Kira Kokoska (Bruchsal), im Rahmen der schulgeschichtlichen Ausstellung „Griffel, Schreibheft, Lerncomputer“, wie zu Omas Zeiten in der Schule gebastelt wurde und lädt zum Mitmachen ein. Natürlich kommen an diesem besonderen Tag auch Bastelmotive rund um den Nikolaus nicht zu kurz. Zusätzlich zur Sonderausstellung ist im Schweizer Hof auch das Deutsche Schutzengelmuseum mit Schutzengel-Darstellungen aus aller Welt zu besichtigen. Das Haus ist am Samstag, den 05.12. und am Sonntag, den 06.12. jeweils von 11.00Uhr bis 17.00Uhr geöffnet.

Zwingli und Calvin im Bildnis

Der dritte Projektvortrag zu der bevorstehenden Ausstellung „Reformatoren im Bildnis“ nimmt die Schweizer Reformatoren Zwingli und Calvin in den Blick. Anders als im Umfeld der Wittenberger Reformation duldeten die Anhänger der Reformation in der Schweiz keinerlei Bilder in ihren Kirchen. Der Vorbehalt gegen Bilder war der Befürchtung geschuldet, diese könnten den Betrachter zu Verehrung, gar Anbetung verleiten. Diese Sicht erstreckte sich auch auf die Darstellung der Protagonisten der Schweizer Reformation. Wohl existierten Bildnisse aus dem 16. Jahrhundert, doch erst in der zweiten Jahrhunderthälfte, nach dem Tod von Zwingli und Calvin, fanden diese in größerer Anzahl Verbreitung. Dies verdankt sich dem nun einsetzenden Gedenken an Personen, deren Leben und Wirken den nachfolgenden Generationen als vorbildlich vor Augen gestellt werden sollte. Dr. Maria Lucia Weigel stellt in ihrem Sonntagsvortrag am 13. Dezember, um 17 Uhr im Melanchthonhaus die Bildformeln vor, in denen die Konterfeis der Schweizer Reformatoren der Nachwelt überliefert wurden.

Stadtbücherei Bretten

Glühwein-Lese mit Hansi Klees nahezu ausverkauft!

Für die letzte Veranstaltung der Reihe „Brettener Weinlese 2015“ am Montag, 7. Dezember, um 19.30 Uhr in der Stadtbücherei sind nur noch wenige Plätze frei. Die Karten sind im Vorverkauf in der Touristinfo (Melanchthonstr. 3, T: 583710) erhältlich.

Weihnachts - Vorleseerlebnis in der Stadtbücherei

Am Samstag, 12. Dezember, um 10.30 Uhr findet in der Stadtbücherei Bretten wieder ein Vorleseerlebnis für Vorschul- und Grundschulkinder statt. „Das Weihnachtswunschtraumbett“, so der Titel des Bilderbuchkinos, passend zur Adventszeit. Natürlich gibt es im Anschluss auch wieder eine kleine Mitmach-Aktion. Der Eintritt ist frei, eine Voranmeldung ist nicht erforderlich, die Veranstaltung dauert ca. 1 Stunde.

vhs Volkshochschule Bretten

Raffiniertes Klappfotoalbum
Mit spezieller Falttechnik und vielen kreativen Ideen zum Verzieren könnt Ihr Euch ein ganz besonderes Erinnerungsalbum herstellen. Bitte mitbringen: Schere, Kleber, ca. 10 Fotos, Lineal, Bleistift.
AB 21211, Mi 09.12.15, 16:30-18:00 Uhr, vhs Geschäftsstelle, Melanchthonstraße 3, EUR 6,00, zzgl. ca. EUR 3,00 Materialkosten, die direkt mit der Kursleitung abgerechnet werden.

Power Point 2013 kompakt
Lernen Sie Power Point innerhalb eines halben Tages kennen und erstellen und gestalten Sie anschließend Ihre eigenen Präsentationen. Sofern ein eigener Laptop (mit Microsoft Office 2010/2013) vorhanden ist, darf dieser gerne zum Kurs mitgebracht werden. AB 50139 Sa 12.12.15, 08:00-12:30 Uhr, Geschäftsstelle Melanchthonstraße 3, Computerraum, EUR 30,00

Mathe Abivorbereitung für das Allgemeinbildende Gymnasium in den Weihnachtsferien 2015/2016
Bitte Abiturprüfungsaufgaben 2016 vom Starkverlag mitbringen. Ebenso Lehrbuch, Formelsammlung für die Prüfung, GTR und Schreibmaterialien. AB 60613 Mo 28.12.15, 09:00-13:00 Uhr, Di 29.12.15, 09:00-13:00 Uhr, Mi 30.12.15, 9-13 Uhr, Do 31.12.15, 09:00-13:00 Uhr; vhs Geschäftsstelle, Melanchthonstraße 3, EUR 103,00

Mathe Abivorbereitung für das Technische Gymnasium mit CAS in den Weihnachtsferien 2015/2016
Bitte aktuelles Prüfungsbuch vom Pädagogischen Fachverlag mitbringen. Ebenso Lehrbuch, Formelsammlung für die Prüfung, GTR und Schreibmaterialien. AB 60614 Mo 28.12.15, 14:30-18:30 Uhr, Di 29.12.15, 14:30-18:30 Uhr, Mi 30.12.15, 14:30-18:30 Uhr, Do 31.12.15, 14:30-17:00 Uhr; vhs Geschäftsstelle, Melanchthonstraße 3, EUR 97,00

Mathematik Prüfungsvorbereitung für das Abitur - Vertiefung Wahlaufgaben in den Weihnachtsferien 2015/2016
Voraussetzung: Es wurde schon der erste (AB 60611) oder zweite (AB 60613) Abiturvorbereitungskurs für das allgemeinbildenden Gymnasiums besucht. AB 60615 Do 07.01.16, 09:00-13:00 Uhr,Fr 08.01.16, 09:00-13:00 Uhr, Sa 09.01.16, 09:00-13:00 Uhr, vhs Geschäftsstelle, Melanchthonstraße 3, EUR 80,00
... weitere Informationen über Kurse und Veranstaltungen erhalten Sie in der vhs Bretten, Melanchthonstraße 3, oder unter www.vhs-bretten.de, E-Mail: vhs@bretten.de, Tel. 07252 583718.

Schnupper-Abo für folgende Vorstellungen der BLB

- 10.03.16 Maria Stuart in der Stadtparkhalle
- 28.04.16 Hase Hase in der Stadtparkhalle
- 28.07.16 Der Graf von Monte Christo, Freilichtaufführung im Hof der Johann-Peter-Hebel-Schule

Das Schnupper-Abo beinhaltet alle 3 Aufführungen und ist für 33 Euro in der Touristinfo erhältlich.

Ticketservice

- 04.12.15: Urban Priol in Pforzheim
- 12.12.15: KSC – SpVgg Greuther Fürth im Wildparkstadion
- 17.12.15: Harald Hurst in Pforzheim
- 16.01.16: KSC – FC Bayern München im Wildparkstadion
- 31.01.16: Rolf Miller in Pforzheim

...Tickets für viele andere Veranstaltungen erhalten Sie in der Tourist-Info, Melanchthonstraße 3, Tel. 07252 583710, touristinfo@bretten.de.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Evangelische Kirche
Kernstadt
Donnerstag, 03.12.2015
09:30 Uhr Gemeindehaus: Krabbelgruppe
10:00 Uhr Kiga Senfkorn: Mini-Gottesdienst

Freitag, 04.12.2015
20:00 Uhr Gemeindehaus: Posaunenchorprobe

Samstag, 05.12.2015
10:00 Uhr Gemeindehaus: Konfi-Tag (Pfr. Becker-Hinrichs)
17:45 Uhr Ev. Altenheim: Gottesdienst (Pfr. Hauser)
18:30 Uhr Kreuzkirche: Weihnachtsliedersingen mit dem Posaunenchor (Pfr. Bönninger)

Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent
Kollekte für Brot für die Welt

08:40 Uhr Krankenhaus (Kapelle): Gottesdienst (Pfr. Hoops)
10:00 Uhr Stiftskirche: Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Hauser)
10:00 Uhr Gemeindehaus: Kindergottesdienst

Montag, 07.12.2015
19:00 Uhr Gölshausen: Bibeltreff
19:30 Uhr Ökum. Hausgebet im Advent
20:00 Uhr Gemeindehaus: Kirchenchorprobe

Dienstag, 08.12.2015
10:00 Uhr Gemeindehaus: Mitmachtänze für alle
15:45 Uhr Turbanstr. 9: Pfadfindergruppe 1+3
17:30 Uhr Turbanstr. 9: Pfadfindergruppe 2

Mittwoch, 09.12.2015
ab 15:30 Uhr: Gemeindehaus: Kinderchöre
16:30 Uhr Gemeindehaus: Konfi-Unterricht (Pfr. Bönninger)
19:00 Uhr Kreuzkirche: Atempause Taizé-Andacht (Pfr. Bönninger)
20:00 Uhr Gemeindehaus: Kirchengemeinderatssitzung

Stadtteil Büchig
Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent
09:30 Uhr Gondelsheim

Montag, 07.12.2015
19:30 Uhr Gottesdienst zum „Hausgebet im Advent“ Gondelsheim, ev. Kirche

Stadtteil Diedelsheim
Donnerstag, 03.12.2015
19:30 Uhr Männer-Bibelkreis

Freitag, 04.12.2015
16:30-18:00 Uhr Jungschar für Mädchen im Alter von 8-13 Jahren in der Teestube
20:00 Uhr Posaunenchor

Samstag, 05.12.2015
09:00-12:00 Uhr KONFI-Unterricht im Gemeindezentrum
14:00 Uhr CVJM-Jugendtraining Indiaca in der Schulturnhalle

Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent
09:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Rolf Weiß, Kollekte für Brot für die Welt
10:00-12:00 Uhr Krippenspielprobe im Gemeindezentrum

Montag, 07.12.2015
19:30 Uhr Ökumenisches Hausgebet im Advent
19:30 Uhr Kirchenchor

Dienstag, 08.12.2015
10:00-14:00 Uhr Treff für psychisch kranke Menschen im Gemeindezentrum

Mittwoch, 09.12.2015
09:00 Uhr CVJM-Frauentreff im Gemeindezentrum, Adventsfeier
19:30 Uhr Glaubenskurs „Stufen des Lebens“ im Gemeindezentrum, Bibelabend unter dem Motto „Alles hat seine Zeit“ mit Pfr. Rolf Weiß und Pfrin. A. Czetsch, Rinklingen

Stadtteil Dürrenbüchig
Sonntag, 06.12.2015, 1. Advent
10:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Rolf Weiß, Kollekte für Brot für die Welt
11:00 Uhr Kindergottesdienst mit Krippenspielprobe in der Kirche

Montag, 07.12.2015
19:30 Uhr Ökumenisches Hausgebet im Advent

Dienstag, 08.12.2015
14:30 Uhr Frauenkreis im Vorraum der Kirche

Mittwoch, 09.12.2015
19:30 Uhr Glaubenskurs „Stufen des Lebens“ im Gemeindezentrum in Diedelsheim, Bibelabend unter dem Motto „Alles hat seine Zeit“ mit Pfr. Rolf Weiß und Pfrin. A. Czetsch, Rinklingen

Stadtteil Gölshausen
Donnerstag, 03.12.2015
17:00 Uhr KIGO Probe Krippenspiel

Freitag, 04.12.2015
19:00 Uhr Adventsandacht in der Kirche

Sonntag, 06.12.2015
10:00 Uhr Gottesdienst (Präd. Esther Richter)

Montag, 07.12.2015
10:00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal
19:00 Uhr Adventsandacht in der Kirche

Mittwoch, 09.12.2015
18:30 Uhr Probe Posaunenchor im Gemeindesaal
19:00 Uhr Adventsandacht in der Kirche

Stadtteil Neibsheim
Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent
09:30 Uhr Gondelsheim

Montag, 07.12.2015
19:30 Uhr Gottesdienst zum „Hausgebet im Advent“ Gondelsheim, ev. Kirche

Stadtteil Rinklingen
Donnerstag, 03.12.2015
09:30 Uhr Spielgruppe im Gemeindehaus
18:00 Uhr Donnerstag im Advent – Andacht mit Geschichten und Liedern in der Kirche
20:00 Uhr Posaunenchor in der Kirche

Samstag, 05.12.2015
09:00 Uhr Konfitag im Gemeindesaal Ruit

Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent
10:15 Uhr Gottesdienst für Jugendliche und Erwachsene, Unter dem Motto: Vorbild haben/Vorbild sein, Bezirksjugendreferent W. Kahler und das Jugendteam bereitet den Gottesdienst vor, Kollekte für „Brot für die Welt“

Montag, 07.12.2015
20:00 Uhr Kirchenchor im Kindergarten

Stadtteil Ruit
Freitag, 04.12.2015
16:00 Uhr Jungschar im Gemeindesaal
18:00 Uhr Jungbläser im Gemeindesaal
19:30 Uhr Posaunenchor im Gemeindesaal

Samstag, 05.12.2015
09:00 Uhr Konfitag im Gemeindesaal

Sonntag, 06.12.2015, 2. Advent
(Pfrin. A. Czetsch)
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl am 2. Advent mitgestaltet vom Kirchenchor „Ruiter Kirchturmspatzen“ Kollekte für „Brot für die Welt!“
15:00 Uhr Adventsfeier für „Jung und Alt“ im Gemeindesaal mit Kirchen- und Posaunenchor, vorher Platzblasen im Dorf mit dem Posaunenchor

Montag, 07.12.2015
20:00 Uhr Kirchenchor im Gemeindesaal

Mittwoch, 09.12.2015
09:30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal
16:45 Uhr Ruiter Kirchturmspatzen im Gemeindesaal

Stadtteil Sprantal
Donnerstag, 03.12.2015
16:00 Uhr Jungbläserprobe

Freitag, 04.12.2015
15:00 Uhr Bläserschule

Samstag, 05.12.2015
10:00 Uhr Krippenspielprobe in Nußbaum

Sonntag, 06.12.2015, Zweiter Sonntag im Advent
St. Wolfgang, Sprantal
09:00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Ehmann)

St. Stephan, Nußbaum
10:15 Uhr Familiengottesdienst „Nikolaus“ Mit dem Nußbaumer Kindergarten. Mit Taufe von Lionel Nowack und Lea Klara Langbein

Kollekte: Brot für die Welt

Montag, 07.12.2015
16:30 Uhr Krippenspielprobe in der Kirche Sprantal
20:00 Uhr Kirchenchor

Dienstag, 08.12.2015
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht
19:45 Uhr Posaunenchorprobe
20:00 Uhr Frauenkreis I

St. Stephan, Nußbaum
Mittwoch, 09.12.2015
19:00 Uhr Adventsbesinnung „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ Offenbarung 3,20

Katholische Kirche
Kernstadt
Donnerstag, 03.12.2015
10:00 Uhr Altenheim-Kapelle: Eucharistiefeier (Pfr. Maiba)
18:30 Uhr Laurentius-Krypta: Spätschicht

Freitag, 04.12.2015
13:00 Uhr Altenheim-Kapelle: Eucharistische Anbetung
18:30 Uhr St. Laurentius: Eucharistiefeier (Pfr. Maiba)

Samstag, 05.12.2015
08:00 Uhr St. Laurentius: Rorate – Gottesdienst (anschl. Begegnung in der Oase) (Pfr. Maiba)
16:00 Uhr St. Laurentius: Feier der Versöhnung/Beichtgelegenheit (Pfr. Maiba)
18:00 Uhr St. Elisabeth: Eucharistiefeier zum Sonntag –Spenden für den Tafelladen- (Pfr. Maiba)

Sonntag, 06.12.2015
10:30 Uhr St. Laurentius: Eucharistiefeier mitgestaltet vom Kindergarten St. Elisabeth –Spenden für den Tafelladen- (Pfr. Maiba)

Montag, 07.12.2015
20:00 Uhr Bernhardushaus: Kirchenchor

Dienstag, 08.12.2015
18:30 Uhr St. Laurentius: Festgottesdienst (Pfr. Maiba)

Mittwoch, 09.12.2015
09:00 Uhr St. Laurentius: Eucharistiefeier (Pfr. Maiba)
10:00 Uhr Ev. Altenheim: Wortgottesfeier

Gottesdienste in der Krankenhauskapelle
der Rechbergklinik Bretten
Sonntag, 06.12.2015
10:00 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Blank)

Pfarrgemeinde Bauerbach
Samstag, 05.12.2015
08:00 Uhr Rosenkranzgebet Mariengedächtnis
18:00 Uhr Feier der Versöhnung/Beichtgelegenheit (Pfr. Streicher)
18:30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag, mitgestaltet vom Kindergarten (Pfr. Streicher)

Sonntag, 06.12.2015
18:30 Uhr Andacht Bitte um Priester- und Ordensberufe sowie christliche Familien

Mittwoch, 09.12.2015
08:30 Uhr Rosenkranzgebet
09:00 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Streicher)

Pfarrgemeinde Büchig
Donnerstag, 03.12.2015
18:30 Uhr Eucharistiefeier, anschl. Anbetung (Pfr. Streicher)

Samstag, 05.12.2015
16:25 Uhr Salve-Gebet

Sonntag, 06.12.2015
09:30 Uhr Wortgottesfeier

Dienstag, 08.12.2015
18:30 Uhr Festgottesdienst (Pfr. Blank)

Pfarrgemeinde Diedelsheim
Samstag, 05.12.2015
18:00 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag –Spenden für den Tafelladen- (Pfr. Blank)

Mittwoch, 09.12.2015
18:00 Uhr Eucharistische Anbetung (bis 20:00 Uhr)

Pfarrgemeinde Neibsheim
Freitag, 04.12.2015
18:00 Uhr Rosenkranzgebet

Sonntag, 06.12.2015
10:30 Uhr Eucharistiefeier, mitgestaltet vom MGV Liederkranz Neibsheim (Pfr. Streicher)

Dienstag, 08.12.2015
09:00 Uhr Festgottesdienst (Pfr. Streicher)
19:00 Uhr Lichterfeier, gestaltet vom Taizé-Chor

Filialkirche Gondelsheim
Sonntag, 06.12.2015
10:30 Uhr Wortgottesfeier

Montag, 07.12.2015
19:30 Uhr Ev. Gemeindesaal: Ökum. Andacht im Advent

Evangelisch-methodistische Kirche
Bretten-Ruit, Am Ölgraben 2
Donnerstag, 03.12.2015
14:30 Uhr Seniorenkreis – Adventsfeier in Bauschlott
18:30 Uhr Jungschar in Ruit
20:00 Uhr Chor in Bauschlott

Freitag, 04.12.2015
17:00 Uhr Kirchlicher Unterricht in Eutingen

Sonntag, 06.12.2015
10:00 Uhr Bezirksgottesdienst in Knittlingen

Montag, 07.12.2015
Hauskreis Schütz wurde auf Mittwoch verlegt!

Dienstag, 08.12.2015
15:00 Uhr Meeting-Point in Bauschlott
19:30 Uhr Posaunenchor in Bauschlott

Mittwoch, 09.12.2015
09:00 Uhr Gebetskreis in Bauschlott
12:00 Uhr Keiner is(s)t alleine in Bauschlott
19:30 Uhr Adventsandacht in Bauschlott
20:00 Uhr Hauskreis bei Helga Schütz, Am Anger 46 in Bauschlott

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde
Am Husarenbaum 1, Bretten
Freitag, 04.12.2015
19:00 Uhr Jugend

Samstag, 05.12.2015
16:00 Uhr Royal-Ranger

Sonntag, 06.12.2015
10:00 Uhr Gottesdienst
10:00 Uhr Kindergottesdienst

Dienstag, 08.12.2015
20:00 Uhr Bibelgesprächskreis im Gemeindehaus, Tel. 80921

Liebenzeller Gemeinschaft
Bretten, Gartenstr. 2 a
Sonntag, 06.12.2015
14:00 Uhr Adventsfeier

Mittwoch, 09.12.2015
19:00 Uhr Gebetskreis
19:30 Uhr Bibelstunde

Christusgemeinde Bretten
Evang. Gemeinschaftsverband A. B.
Wassergasse 6
Sonntag, 06.12.2015
10:00 Uhr Gottesdienst
14:00 Uhr Gemeinschaftsstunde

Dienstag, 08.12.2015
16:30 Uhr Bibelstunde

Ruit, am Hohlebaum 2
Sonntag, 06.12.2015
14:00 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sprantal Ortsstr. 13
Donnerstag, 03.12.2015
17:00 Uhr Jungschar

Samstag, 05.12.2015
19:30 Uhr C-Zone (Jugend)

Sonntag, 06.12.2015
14:00 Uhr Bibelstd. in Nußbaum

Jesus Haus Bretten e.V.
Bahnhofstr. 10, Bretten
Sonntag, 06.12.2015
10:00 Uhr Gottesdienst

Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen
Keplerweg 12, 75015 Bretten
Sonntag, 06.12.2015
09:30-11:15 Uhr Vortrag: Sind Gottes Wege wirklich gut für uns? anschließend Bibelstudium und Schlussansprache der Dienstwoche: Zwischen Recht und Unrecht unterscheiden erfordert Reife

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen.

Neuapostolische Kirche
Heilbronner Str. 13
Samstag, 05.12.2015
16:00 Uhr Weihnachtsfeier für unsere Kinder

Sonntag, 06.12.2015
09:30 Uhr Gottesdienst (2. Advent)

Mittwoch, 09.12.2015
20:00 Uhr Gottesdienst mit der Gemeinde Gondelsheim

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie jederzeit herzlich willkommen

Biblische Gemeinde Bretten
Am Hagdorn 5
Freitag, 04.12.2015
16:00 Uhr Probe Weihnachtsmusical
17:00 Uhr Jungschar für Jungen und Mädchen ab 8 Jahre (nähere Informationen unter Tel. 07252/974521)
19:00 Uhr Teenkreis (ab 13 Jahre) nähere Informationen unter Tel. 07252/78024

Sonntag, 06.12.2015
10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderstunde (Kinder von 3-11 Jahre)

Dienstag, 08.12.2015
09:30 Uhr Frauentreff (mit Kinderbetreuung)

Mittwoch, 09.12.2015
19:30 Uhr Gebetskreis

ICF Kraichgau
Salzhofen 7
Freitag, 04.12.2015
18:00-20:00 Uhr Mädchen-Teenie-Gruppe. Wenn du zwischen 12 Jahren und 15 Jahren bist, komm einfach vorbei.

19:30 Uhr ICF Youth – „Place to be“ Für 15-20 jährige. Wir freuen uns auf Dich.

Sonntag, 06.12.2015
10:30-12:00 Uhr Gottesdienst mit Kingdom Kids. Thema: Last Christmas…Dafür machen wir Kirche
18:30-20:00 Uhr Gottesdienst. Nikolaus-Special mit anschließender kleiner Party

Sprechstunden

Existenzgründersprechstunde

Am Mittwoch, 09. Dezember 2015 findet von 16 – 19 Uhr eine Sprechstunde für Existenzgründer in der Carl-Benz-Straße 2 in Bretten statt. Frau Dr. Kretschmann wird Fragen rund um das Thema Existenzgründung und Existenzfestigung beantworten. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefonnummer 07252/921-237 oder stephanie.daschek@bretten.de ist erforderlich.

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hält am Dienstag, den 08.12.2015 im Rathaus, Zimmer 112, von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, wieder einen kostenlosen Sprechtag ab. Anmeldungen können direkt bei der Deutschen Rentenversicherung durch Angabe der Rentenversicherungsnummer und Ihrer Telefonnummer unter www.deutsche-rentenversicherung.de (- Beratung vor Ort -Termine online vereinbaren) oder auch unter der Tel. 0721/825-11543, vereinbart werden.

Tageselternverein Bruchsal

Ihr Ansprechpartner für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Peschel, Telefon-Nr.: 07251 981 987-1, Email: i.peschel@tev-bruchsal.de
Sprechstunden finden in Bretten, Gondelsheim, Oberderdingen und Sulzfeld im wöchentlichen Wechsel statt.
Nächste Sprechstunde:
Bretten: Donnerstag, 03.12.2015, 10.00-12.00 Uhr Rathaus Zi. 112
Terminvereinbarung bitte unter 07251/9819871. Weitere Gesprächstermine können nach Vereinbarung gerne auch zu anderen Zeiten angeboten werden.